

B.

Josef Schüßlburner

I.

Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als *rechtsstaatliche Herrschaftsordnung* gerichtete Bestrebungen

Nicht ein heroisierter Freiheitskampf, sondern Auschwitz wurde zum negativen Gründungsmythos der Bundesrepublik ... Der damit verbundene Freiheitsverlust bedarf ... einer verfassungsrechtlichen Begründung.¹

Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition.²

Übrigens- Deutschland wird wieder totalitär.³
Stand: 19.04.21

Als Gründe für den Verdacht der „Verfassungsfeindlichkeit“ werden in dem nur für den Dienstgebrauch bestimmten „Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der `Alternative für Deutschland` (AfD) und ihren Teilorganisationen“, das die bundesdeutsche *non-intelligence* trotzdem der (Links-)Presse zugestellt hat, insbesondere erwähnt:

- Kulturdeterministische Geschichts- / Gesellschaftsinterpretation
- Abstufungen der Wertigkeit von Kulturen
- Kritik an der Vergangenheitsbewältigung, insbesondere „Schuld kult“
- Zweifel an bundesdeutscher Souveränität
- Islamfeindlichkeit
- Völkische Staatsauffassung⁴

Diese und andere vergleichbare amtliche Vorwürfe sind überwiegend als staatsideologisch einzustufen und verletzen damit das grundlegende Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, nämlich die Rechtsstaatskonzeption.

Damit wird deutlich, daß dieses Prinzip des demokratischen Rechtsstaates (vgl. Art. 28 Abs. 1 GG) vor allem durch eine zunehmende Ideologiestaatlichkeit, die in eine Verfassungsreligiosität übergeht, gefährdet wird, die der Bundesrepublik Deutschland einen gegen die weltliche Demokratiekonzeption, die sich in der weltanschaulichen Neutralität des Staates gegenüber seinen Bürgern manifestiert, gerichteten theokratischen Anstrich gibt. Juristischer Ausgangspunkt hierfür stellt die Konversion von Grundrechten in „Werte“ dar, wodurch vorrechtliche politische Erwägungen bei der Grundgesetzsetzung die Garantien des geschriebenen Verfassungsrechts „modifizieren“. Grundrechte mutieren dann etwa durch

¹ S. Ulrich Battis / Klaus Joachim Grigoleit, Rechtsextremistische Demonstrationen und öffentliche Ordnung – Roma locuta? in: *NJW* 2004, S. 3459, 3462.

² So Horst Meier, in: *Die Welt* vom 21. 5. 1999.

³ Forum-Beitrag von Johann Braun, in: *JuS* 2002, S. 424 zur (damals) geplanten - mittlerweile „gegen rechts“ diskriminierend verwirklichten - bundesdeutschen Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/43/EG vom 25.06.2000.

⁴ S. dazu die Power Point Präsentation: **Prüffall „Verfassungsschutz“ – was tun mit einem illiberalen Fremdkörper einer Demokratie?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/PrueffallVSPptx.pdf>

Maßnahmen der „Antidiskriminierung“ zu staatlichen Kompetenznormen zur Diskriminierung politischer Opposition und die „Verfassung“ wird zu einem quasi-religiösen Dokument umgewertet. Dies ist auf die **Etablierung einer Zivilreligion** gerichtet, die um die „Bewältigung“ kreist und sich im strafrechtlich sanktionierten Schutzgut „Erinnerung“ manifestiert, was Personen, die sich wertewidrig oder gar nicht erinnern wollen, mit Freiheitsstrafen bedroht. Bedrohlich daran ist, daß diese Art von **Staatsreligion**, die **mit dem Grundgesetz nicht gewollt** gewesen ist, dem demokratietheoretisch gebotenen Postulat der Bekenntnisoffenheit nicht entspricht, sondern politischen und religiösen Strömungen eine „moralische“ Machtprämie zukommen läßt, die sie in zivilreligiösen Veranstaltungen ungeniert zur politischen Verfolgung aufrufen läßt: Die moderne Staatskonstruktion wird dabei durch **innerstaatliche Feinderklärung** in Frage gestellt. **Darauf ist es zurückzuführen, daß die Bundesrepublik Deutschland der am wenigsten freie Staat in West-Europa ist.** Diese sich aufdrängende Bewertung wird apologetisch im offiziellen Verständnis dadurch ins Positive gewendet, daß die Bundesrepublik Deutschland aufgrund „geschichtlicher Erfahrung“, wengleich hinter der (kemalistischen) Türkischen Republik⁵ noch zurückbleibend, an der Spitze des Streitbarkeitsprinzips einer wehrhaften Demokratie⁶ stünde. **Massive politische Freiheitsbeschränkung, ja Abschaffung der Freiheit mutiert nach dieser Wertekonzeption dann zur Freiheitsverwirklichung!**

Die quasi-religiöse Aufladung von Verfassungsrecht führt insgesamt zu einer Rückkehr der Religionspolitik, die sich zumindest - was vielleicht noch das Harmloseste darstellt - vorteilhaft für „pastorale Persönlichkeiten“ (ehemalige Pfarrer, Pfarrerstöchter etc.)⁷ in der Politik auswirkt: Die Religionsfreiheit wird - wie etwa die staatliche Erlaubnis zur Körperverletzung aus Beschneidungsgründen zeigt - problematisch, politische Fragen werden (geschichts-)theologisch aufgeladen und es wird eine mit dem religiösen Gut-Böse-Dualismus einhergehende dämonisierende Feinderklärung gegen eigene Bürger praktiziert, die den im Interesse einer freien Entscheidungsfindung des Volks demokratietheoretisch gebotenen friedlichen Antagonismus zwischen der politischen Linken und der politischen Rechten im Interesse einer mit Hilfe von Mitteschutz-Berichten („Verfassungsschutzberichten“)⁸ zunehmend autoritär,⁹ etwa mittels Verbotsdrohungen gegen konkurrierende Vereinigungen agierenden und agitierenden (linken) „Mitte“ außer Anwendung¹⁰ bringt. Der religiös-theologische Charakter, der dabei dem „Grundgesetz“, insbesondere dessen verfassungsrechtlich eigentlich nicht existierenden (vgl. Artikel 79 Abs. 1 GG), aber staatsideologisch besonders nachhaltig postulierten geschichtsideologischen „ungeschriebenen

⁵ S. zur entsprechenden Parteiverbotskonzeption den 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>

⁶ S. dazu die Abhandlung von *Martin Klamt*, Die Europäische Union als Streitbare Demokratie. Rechtsvergleichende und europarechtliche Dimensionen einer Idee, 2011, insb. die Zusammenfassung des Verfassungsvergleichs S. 183 ff.; im Falle der Türkei wird erkannt, daß eine wehrhafte Demokratie Diktaturpotential aufweist, was aber kein Grund ist, vom Lob auf die Bundesrepublik Deutschland als Gipfel der Wehrhaftigkeit abzusehen: Freiheitsbeschränkung mutiert dann zur Freiheitsgewährleistung!

⁷ Weitere derartige Personen sind in der Einführung in die Serie zur Verfassungsdiskussion genannt:
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/VfgDisk-0-Einltg.pdf>

⁸ S. zu diesen den 2. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2.pdf

⁹ S. dazu auch den Beitrag **Politische Mitte als Obrigkeit – Rückgewinnung des Demokratischen durch Etablierung einer politischen Rechten**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Politische-Mitte-als-Obrigkeit.pdf>

¹⁰ S. dazu das Werk des Verfassers zur **Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte:**
http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-der-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1349117874&sr=1-2

Teil“¹¹ zugeschrieben wird, vermindert die politischen Optionen und damit den Freiheitsgrad der politischen Ordnung, insbesondere auch von Wahlen: Den potentiellen Wählern einer Rechtsopposition wird erfolgreich das Gefühl eingebläut, sie würden irreversibel ihre Stimme für die Fortsetzung des Weltkriegs und des Holocaust abgeben, sollten sie „falsch“ wählen.

Diese Entwicklung ist deshalb alles andere als harmlos, da sie in das Allgemeinschema der Menschheitsentwicklung¹² zurückführt, nämlich zur religiösen Herrschaftsbegründung für eine Despotie. Von dieser traditionellen Herrschaftslegitimation hat sich allein die Rechtsstaatskonzeption als Grundlage der modernen Demokratie abgesetzt. Sollte sich die gegen die Zentraltendenz der Menschheitsgeschichte stehende rechtsstaatliche Herrschaftslegitimation aufgrund der allgemeinen Ideologiebedürftigkeit (Sehnsucht nach Glaubensgewißheiten wie etwa nach Geschichtswahrheiten mit Garantie der Irrtumsfreiheit für deren staatsideologischen Interpreten) nicht weiter aufrechterhalten lassen, dürfte dies in der Bundesrepublik Deutschland über eine den Rechtsstaat relativierenden staatlichen Bewältigungsideologie als Zwischenschritt aller Wahrscheinlichkeit zu einer islamisch ausgerichteten Herrschaftsordnung¹³ führen. Deshalb ist es ominös, daß die bundesdeutsche Religionspolitik¹⁴ bereits eine starke pro-islamische Tendenz aufweist. Diese zeigt sich daran, daß in Mitteschutz-Berichten bereits die „Verfassungsfeindlichkeit“ der Islamkritik¹⁵ verkündet wird, zumindest wenn diese Kritik als „rechts“ eingeordnet werden kann.

Was ist „demokratischer Rechtsstaat“?

Der moderne Staat hat sich zur Überwindung der frühmodernen konfessionellen Bürgerkriege als weltgeschichtliche Lösung¹⁶ erfolgreich etabliert. In diesem Kontext stellt die Konzeption „Rechtsstaat“¹⁷ eine Frucht speziell der deutschen Aufklärung dar, die sich gegen die als „Despotie“ bezeichnete Machtwillkür richtete. Die „Despotie“ hatte sich als „Glaubensstaat“ oder genereller: als *Ideologiestaat* unter Berufung auf religiöse und weltanschauliche Dogmen legitimiert. Demgegenüber erstrebt der *Rechtsstaat* zur Wahrung des inneren Friedens durch Integration aller seiner Bürger die Trennung von Staat und Religion / Ideologie, indem die Existenz einer Staatskirche und damit auch einer Staatsreligion / Staatsideologie ausgeschlossen wird (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV). „Rechtsstaat“ wird mit Hilfe der Gesetzeskonzeption¹⁸ - Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes bei staatlichen Eingriffen -

¹¹ S. dazu den 5. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/VfgDisk5-ungeschrGG.pdf>

¹² S. dazu im einzelnen den mehrteiligen Beitrag zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik; hierbei insbesondere Teil 1 über die religionsgeschichtlichen Voraussetzungen:

<http://etappe.org/media/pdf/BRDRelig1rev.pdf>

¹³ Die Gründe, die zur Begünstigung des Islam führen, hat der Verfasser dargelegt insbesondere im 3. Teil der Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik zum Thema „Abrahamismus“

<http://etappe.org/media/pdf/BRDRelig3rev.pdf>

¹⁴ Die Tatsache, daß explizit eines Religionspolitik betrieben wird, wird im 4. Teil zur Staatlichen Transzendenz unter dem Titel „Grundgesetz-Henotheismus“ nachgewiesen:

<http://etappe.org/media/pdf/BRDRelig4revfin.pdf>

¹⁵ S. dazu den 23. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Protoislamische Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/Surrog23-IslamfrkVS.pdf>

¹⁶ S. im einzelnen *E. W. Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *ders.* Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 42 ff.

¹⁷ S. *E. W. Böckenförde*, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: a. a. O., S. 65 ff.

¹⁸ S. dazu im vorliegenden Alternativen Verfassungsschutzbericht unter Kapitel B. VI. zu den gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichteten verfassungswidrigen Bestrebungen; nunmehr online gestellt unter:

bewerkstelligt. Das Gesetz muß zur Verwirklichung der **Freiheit der Individuen** bestimmte Kriterien der Allgemeinheit (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG und in Bezug auf die Meinungsfreiheit: Artikel 5 Abs. 2 GG), und damit der **weltanschaulichen Neutralität** (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG) erfüllen. Zum Schutz vor staatliche Maßnahmen stehen dem Bürger als sog. „Abwehrrechte“ Rechtsgarantien (negative Staatskompetenzen) zur Seite stehen, die als „Grundrechte“ bezeichnet werden. Der dadurch rechtlich geschützte Entfaltungsrahmen erlaubt dem Individuum die Pflege seiner Interessen: **Der Bürger bestimmt selbst seine weltanschaulichen und politischen Überzeugungen** - wie etwa sein „rechtes Gedankengut“ - und Art und Weise seiner geschichtlichen Erinnerung ohne Einflußnahme des Staates.

In Übereinstimmung mit dieser historischen Ableitung hat etwa das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den staatskirchenrechtlichen Grundsatz der staatlichen Neutralität dahingehend verstanden, „daß die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz einer bestimmten Glaubenshaltung keine Rolle spielen kann“, weil es dem „Staat verwehrt“ ist, „bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten“.¹⁹ Dieser Grundsatz muß auch für politische Anschauungen und Parteien gelten, zumal das BVerfG zu Recht einen Zusammenhang dieser Bereiche hergestellt hat, wenn es ausführt, daß um der religiösen *und politischen* Freiheit aller Bürger und um der Offenheit des politischen Prozesses willen die freiheitliche Demokratie allen religiösen und politischen Richtungen gegenüber neutral sein müsse.²⁰ Der **weltanschaulich neutrale Staat** kann und darf „den Inhalt dieser Freiheit nicht näher bestimmen, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten darf.“²¹ Nur bei Beachtung dieses Prinzips kann der Staat „Heimstatt aller Bürger“ (einschließlich - um ein aktuelles Beispiel anzuführen - seiner „Rechtsextremisten“) ohne Ansehen der Person und des kirchlichen oder politischen Verbandes sein. Aus dieser „Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität“ folgt dann sowohl das Verbot der „Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“,²² einschließlich ihrer staatsorganisatorischen Ein- oder Angliederung,²³ wie auch das Verbot der weltanschaulichen und politischen²⁴ Diskriminierung. Der Rechtsstaat kann deshalb dem Bürger nur rechtswidrige Handlungen zum Vorwurf machen, ihm jedoch nicht - auch nicht durch das Mittel der als „Verfassungsschutzberichte“ fehlbezeichnete Mitteschutzberichte - seine weltanschaulich-politischen Auffassungen vorschreiben.

Zur Vermeidung einer bloßen Objektstellung des Individuums dürfen staatliche Maßnahmen außerhalb der konkreten Gefahrenabwehr nur verhängt werden, wenn ein Verschulden nachgewiesen ist (rechtsstaatliches Schuldprinzip). Auf dieser Ebene konnte der an sich vordemokratisch entfaltete Rechtsstaatsbegriff eine Verbindung mit dem Demokratieprinzip (Art. 20 GG) eingehen, das dem Bürger erlauben muß - da andernfalls keine freie Demokratie vorläge -, nicht nur seine Überzeugung zu „haben“, sondern die sich aus dieser Überzeugung ergebenden politischen Konsequenzen im Rahmen und mit den Mitteln der Gesetze auch durchzusetzen, indem man durch Ausübung vor allem der Grundrechte der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 5 und 9 GG) zur Meinungsbildung des Volks (Art. 21 Abs. 1 GG) Anhänger und Wähler (Art. 38 GG) zu gewinnen sucht, was zur Änderung der

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Gesetzmaessigkeit-der-Verwaltung-gerichtete-Bestrebungen-.pdf>

¹⁹ S. BVerfGE 33, 23, 28 f.

²⁰ S. BVerfGE 19, 1, 8.

²¹ S. BVerfGE 12, 1, 4.

²² S. BVerfGE 19, 206, 216.

²³ S. BVerfGE 18, 385, 386 f.

²⁴ Zu Recht hat *H.-R. Lipphardt*, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studien zur Wahl- und Parteirechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975, überzeugend ausgeführt, daß diese Grundsätze auch im Verhältnis zu den parteipolitisch organisierten Strömungen gelten müssen.

parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse beitragen könnte. Das Bestreben des Bürgers muß dabei auch darauf gerichtet sein dürfen, die Verfassung zu ändern (vgl. Art. 79 Abs. 2 GG), sofern dies mit gesetzeskonformen Mitteln geschieht. Die staatliche, etwa gerichtliche Kontrolle des politischen Prozesses kann sich naturgemäß nicht auf die Prüfung beziehen, ob die weltanschaulichen Ideen oder politischen Forderungen als solche zulässig wären, sondern nur darauf, ob sie im konkreten Fall etwa ohne das für Änderung der Verfassung vorgesehene Verfahren durchgesetzt werden sollen, was letztlich gewaltsam geschieht. Damit sind auch die Voraussetzungen eines rechtsstaatskonformen Verfassungsschutzes definiert, die im Abstellen der Staatsgefährdung durch politisch motivierte illegale, insbesondere gewaltsame Maßnahmen besteht und dies unabhängig von der politischen, weltanschaulichen und religiösen Einstellung der Gefährder.

Bundesdeutsche Verfassungsreligion

In wohl keiner Staatsordnung der Welt wird allerdings die Trennung von Staat und Religion bzw. Ideologie schon aus Gründen der historischen Entwicklung²⁵ vollständig durchgehalten, was aufgrund der Tatsache, daß in der Weltgeschichte politische Herrschaft immer religiös begründet²⁶ wurde, nicht verwundern sollte, wenngleich die Konzeption der modernen Demokratie diese Begründung eigentlich nicht zulassen kann. So gibt es aber in westlichen Demokratien Europas (in den dabei wahrscheinlich stabileren und auch freieren als den republikanischen Versionen derselben) formal immer noch Könige „von Gottes Gnaden“ und in der US-amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, die gewissermaßen als Präambel zur US-Verfassung gelesen wird, finden sich vier transzendente²⁷ Aussagen. Dem entspricht der Gottesbezug der Grundgesetz-Präambel und beim Diensteid (Art. 56 GG). Im engen textlichen Zusammenhang damit ist geregelt, daß die „Menschenwürde unantastbar“ „ist“. Dabei handelt es sich um eine theologische Aussage, weil man den Wahrheitsgehalt der Aussage nicht wissen, sondern nur glauben kann.²⁸ Eine weltlich-juristische Formulierung müßte dagegen lauten, daß sie - im sogenannten imperativen Präsens der Gesetzessprache ausgedrückt - „nicht angetastet wird“ (= nicht werden soll). Für diese unverkennbar religiösen Züge auch einer demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung ist auf *Rousseau*²⁹ zurückgehend der Ausdruck „**Zivilreligion**“³⁰ geprägt worden, die bei diesem geistigen Urheber (Schreibtischtäter) der Französischen Revolution von Staatswegen den Glauben an die Vorsehung, Belohnung und Bestrafung im ewigen Leben, Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze, sowie das Verbot der Unduldsamkeit beinhaltet. Eine derartige „**bürgerliche Religion**“ ist demokratietheoretisch **nur zu rechtfertigen, wenn ihr Bekenntnisinhalt offen ist**, so daß sich so gut wie alle Bürger damit identifizieren können und keine Ausgrenzung, d.h. quasi-religiöse Verfolgung aufgrund der Gleichsetzung von Staat mit der Auffassung nur eines Bevölkerungsteils stattfindet.

²⁵ Die parlamentarische Demokratie hat sich in Europa weitgehend aus der parlamentarisierten Monarchie entwickelt und deshalb gibt es immer noch Könige „von Gottes Gnaden“ als Staatsoberhäupter.

²⁶ S. dazu ausführlich *Thomas Molnar*, *Twin Powers, Politics and the Sacred*, 198; s. dazu auch die Beiträge des Verfassers zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik, insbesondere Teil 1 über die generellen religionsgeschichtlichen Voraussetzungen bundesdeutscher Religionspolitik:

<http://etappe.org/media/pdf/BRDRRelig1rev.pdf>

²⁷ S. dazu *Klaus-M. Kodalle*, *Zivilreligion in Amerika: Zwischen Rechtfertigung und Kritik*, in: *Gott und die Politik in USA. Über den Einfluß des Religiösen*, hrsg. von *Kodalle*, 1988, S. 19 ff.

²⁸ So zu Recht *Giovanni B. Sala*, *Völlig lösgelöst von der Erde. Wenn die Menschenwürde absolut ist, hat sie keinen Grund in der Welt, sondern muß von Gott kommen*, in: *FAZ* vom 16.08.2001, S. 42.

²⁹ S. *Jean J. Rousseau*, *Der Gesellschaftsvertrag*, 4. Buch, 8. Kapitel, Reclam-Ausgabe von 1977, S. 140 ff.

³⁰ S. dazu zusammenfassend: *Stefan Smid*, *Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates*, in: *Der Staat* 1985, S. 1 ff.

Der theokratische Aspekt von bundesdeutscher Demokratie, der sich dabei auftut, findet sich jedoch nicht nur in den genannten Grundgesetz-Bestimmungen, sondern prägt - nach dem Verständnis der h. M. der bundesdeutschen Staatsrechtslehre - die gesamte bundesdeutsche Verfassungskonstruktion: Nach dem offiziellen Grundgesetz-Kommentar hat nämlich „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“³¹ Kennzeichnend für diesen Typus, demnach ein nicht leicht zu definierender Demokratie-Sonderweg,³² sei die Erkenntnis, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**.“ Im Unterschied zu dem, was man „westliche Demokratie“ zu nennen pflegt, können deshalb nach diesem bundesdeutschen Demokratietypus „durch Setzen von Werten“ Parteien und Vereine aus letztlich weltanschaulichen Gründen verboten³³ und Grundrechte aberkannt werden. So ist die *SRP* verboten worden, nicht etwa, weil sie den Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“³⁴ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“³⁵ stünden. Folgerichtig hat dann das BVerfG den Zweck des Parteienverbots³⁶ darin gesehen, „Ideen aus dem Prozeß der politischen Willensbildung“³⁷ auszuschneiden: D. h. wenn ein Bürger den staatlich als unzulässig angesehenen Ideen anhängt, wird er auf unterschiedliche Weise diskriminiert und verfolgt - zwar nicht aus religiösen Gründen, sondern im Sinne von *Rousseau*, weil er sich dem „Gemeinschaftsleben widersetzt“; es tritt also an die Stelle der traditionellen religiösen Verfolgung oder Diskriminierung die politische. Bei dieser Konzeption erhält die **Verfassung einen völlig anderen Stellenwert als in westlichen** (und weltlichen) **Demokratien**: Sie schützt nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigt diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt. Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, als ein System von Verfassungsprinzipien³⁸ verstanden wird, die jedoch von Bürgern bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise rechtlich fast gar nicht verletzt werden können:

Dazu haben nämlich nur etablierte Politiker die Macht, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das machthabenden Politikern Schranken setzen

³¹ So *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rdnr. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

³² Dies erklärt den Buchtitel bei: *Josef Schüßlburner*, Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland, 798 S., Lindenblatt Media Verlag, Künzelsau, 2004.

³³ Zur darauf basierenden bundesdeutschen Parteienverbotskonzeption als demokratietheoretisch besondere Konzeption, s. die mehrteilige Abhandlung des Verfassers zur Parteienverbotskritik:

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

³⁴ S. BVerfGE 2, 1, 23.

³⁵ S. BVerfGE 2, 1, 15.

³⁶ Zur Beeinträchtigung des Mehrparteiprinzip durch diesen Ansatz, s. unter Kapitel B. VIII des vorliegenden Alternativen Verfassungsschutzberichts, nunmehr online gestellt unter:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-das-Mehrparteiprinzip-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

³⁷ S. BVerfGE 2, 1, 73; von diesem Ideen-Verbot hat sich das BVerfG auch in seiner zugunsten der *Jungen Freiheit* ergangenen Entscheidung, *NJW* 2005, S. 2912, nicht wirklich distanziert; deshalb steht eine grundlegende rechtsstaatliche Revision des Rechts der „Verfassungsschutzberichte“, soweit es sich dabei in der Sache nach um ideologiepolitische Mittelschutzberichte handelt, noch immer aus; s. dazu etwa zum Verfassungsschutzbericht als Verletzung des Zensurverbots den 13. Teil der Serie zum Parteienverbotsurrogat: https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiurrogat_Teil-13.pdf

³⁸ Eine grundlegende Kritik an diesem Verständnis des Schutzgutes von Vereins- und Parteienverbot findet sich im 2. Teil und auch 3. Teil der Parteienverbotskritik:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-2.pdf>

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-3.pdf>

soll. Die „Verletzung“ dieser Prinzipien ist dem Bürger weitgehend nur verbal möglich, indem er sich etwa gegen diese Prinzipien ausspricht oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, falscher Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen³⁹ auszusprechen scheint wie dies derzeit vor allem der Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag vorgeworfen wird. Insbesondere der bei der geheimdienstlichen Überwachung der Bundesbürger entscheidende Gesichtspunkt vom „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist zu Recht als „erstaunlich“⁴⁰ gekennzeichnet, da dessen „Erkenntnisgehalt gleich null“ sei, d.h. es kann entsprechend der Machtlage immer eine „Verletzung“ unterstellt werden! Es ist dabei auch zu Recht von „der Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland“⁴¹ die Rede. In der Tat: Eine **Verfassung**, die man aufgrund falscher Ansichten, d. h. durch „Grundrechtsterror“ (!) „verletzen“ kann, ohne eine rechtswidrige Handlung begangen zu haben, **wird** unvermeidbarer Weise zu einem **religiösen Dokument**.

Die ohnehin schon schwer durchführbare, aber im demokratischen Rechtsstaat **zwingend gebotene Unterscheidung zwischen dem Juristen und dem Theologen** wird damit **widerrufen!** Schon die Statuierung von Verfassungsgrundsätzen außerhalb der Verfassungsurkunde - im Grundgesetz stehen die FDGO-Grundsätze als solche nämlich gar nicht⁴² - ist dort zu erwarten, „wo ein Staat sich mit einer Religion oder einer Weltanschauung identifiziert.“⁴³ Zur Begründung der Zivilreligion, die es mangels Selbsterkenntnis⁴⁴ nicht als solche anspricht, operiert das BVerfG mit dem Begriff der „Wert(e)ordnung“, die durch den Grundrechtsteil des GG begründet worden sei und im kollektivistischen Verfassungs-Bekenntnis zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“ - gerade noch - einen normativen Bezugspunkt hat. Die so legitimierte „**Werteordnung**“ **verkennt den fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlich-demokratischen**, d.h. weltlichen **Verfassung** und verwandelt diese zunehmend in ein geschlossenes amtliches Moralsystem, wodurch die Verfassung als „Weltenei“⁴⁵ durch (Verfassungs-)Richter als Staatsorakel offenbarend Antworten auf so ziemlich alle Fragen, insbesondere vorrechtlich-staatslegimatorischer Art wie verbindliche Einordnung des Vorgängerregimes, Art und Ausmaß durch dieses verursachter Opfer, Befreiungscharakter des alliierten Militärregimes etc. pp., bereit hält und diese Antworten dem „mündigen Bürger“ verbindlich vorschreibt. Diese **Transformation von Grundrechten in „Werte“** stellt dabei die **nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips** dar.⁴⁶

³⁹ Die Unterstellungsmethodik, die von der bundesdeutschen Religionspolizei („Verfassungsschutz“) entschieden exekutiert wird, ist „gegen Rechts“ im SRP-Verbotsurteil vorgezeichnet; s. dazu *Schüßlburner*, a. a. O., S. 137 ff. und insbesondere das 6. Kapitel: Auf dem Weg zum Ideologiestaat, S. 495 - 592.

⁴⁰ S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 192.

⁴¹ So *Helmut Ridder*, „Das Menschenbild des Grundgesetzes“. Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland, in: *DuR* 1979, S. 123 ff.

⁴² ... sondern im politischen Strafrecht (§ 88 Abs. 2 StGB a. F. und § 92 Abs. 2 StGB n. F.), s. *Schüßlburner*, a.a.O., S. 32 ff., wo aufgezeigt wird, daß es bei der vom BVerfG gefundenen außergewöhnlichen Verbotskonzeption darum gegangen ist, das „politische Strafrecht neuer Art“ abzusegnen, während es durchaus möglich wäre, FDGO mit „Staatsordnung“ und somit mit dem Schutzgut der Hochverratsbestimmung (Schutz der Staatseinrichtung vor gewalttätigem Handeln) gleichzusetzen; dann käme man zu einer mit westlicher Demokratie vereinbaren Verbotskonzeption, wie sie etwa mit § 72 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark explizit formuliert ist und müßte sich nicht mit einer nur „freiheitlichen“ Verfassung begnügen.

⁴³ S. *Herbert Krüger*, Der Verfassungsgrundsatz, in: Festschrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag, hgg. von *Roman Schnur*, München 1972, S. 187 ff., S. 204.

⁴⁴ Nahe an diese Erkenntnis kommt das BVerfG im SRP-Verbotsurteil, wo es die mit der „Menschenwürde“ in Verbindung stehende „Grundordnung“ explizit aus der „Schöpfungsordnung“ ableitet; BVerfGE 2, 1, 12.

⁴⁵ S. *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft 1971, S. 91; zu der hier behandelten Problematik, s. *ders.* Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff.

⁴⁶ S. ebenda, S. 190; zum rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip s. auch unter Kapitel B. V. und B. VI. des vorliegenden Alternativen Verfassungsschutzberichts:

Demokratie wird durch dieser Verwertung der Grundrechte zu Bekenntnisnormen zur **Fehlbezeichnung für eine Art Theokratie**, die deshalb als solche charakterisiert werden muß, weil das staatlich geforderte Wertebekenntnis als Verbotssurrogat⁴⁷ den Bereich einer noch demokratiekompatiblen „Zivilreligion“ entschieden überschreitet: „Die Wertkonstruktion treibt dem Rousseauschen Modell zuwider auf eine Dogmatisierung, die ihrem Anspruch gemäß praktische Wirkung entfaltet. Die Kasuistik von Wertabwägungen, die von dieser verfassungsrechtlichen Position aus vorgenommen werden müssen, heben die Offenheit des Bekenntnisinhaltes der Zivilreligion auf.“⁴⁸ Damit werden die Grundrechte zu einer Art „Superkonfession“, zu der sich alle bekennen müssen. Da dies dann in der Tat (fast) alle tun, ergibt sich wie von selbst ein zentrales Problem des Glaubensstaates, nämlich das Simulantentum: So wurde denn auch in der Zeit der „Berufsverbote“ bei der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung beamtenrechtlicher Qualifikationen⁴⁹ etwa von Mitgliedern der DKP die „Ernsthaftigkeit“ der Bekenntnisse zum Grundgesetz erörtert.⁵⁰ Ein offener Dissident oder einen, den man als Simulanten, der „Lippenbekenntnisse auf das GG“ abgibt, ausgemacht hat, wird dann wie im Glaubensstaat zum Feind des Staates - denn: er ist als der Feind der (Staats-)Religion identifizierbar. Der **staatsreligiöse Charakter dieser Art von Demokratie** kommt - wohl ungewollt - in folgender Aussage eines früheren Bundespräsidenten zum Ausdruck: „Wenn die Apostel auf ihren Missionsreisen nur dorthin gegangen wären, wo das Christentum eh schon war, dann wäre das Christentum heute eine Sekte.“⁵¹ Dies war als Aussage über Demokratie in Afrika gedacht, wodurch „Demokratie“ nicht nur mit dem Christentum, einer Religion, verglichen, sondern (dieses gedanklich ablösend) gleichgesetzt wird.

Die Proklamation eines „objektiven Wertsystems“ hebt „gerade jene Entzweigung auf, aus der sich die staatliche Freiheit konstituiert“,⁵² d. h. die **Trennung von Staat und Ideologie ist in der Bundesrepublik nicht gewährleistet**. Die schwerwiegendste Folge besteht in der **staatlichen Ideenunterdrückung**, die üblicherweise kennzeichnend für ein totalitäres System ist. Da nach der inneren Logik dieses Ansatzes illegitime politisch-weltanschauliche Ansichten verfassungswidrig „sind“, auch wenn eine entsprechende Partei „noch nicht“ verboten ist, **schwebt** in der Bundesrepublik Deutschland **über der nicht etablierten politischen Opposition permanent die Verbotsdrohung**, was mit der „*Verbotsdiskussion*“ der etablierten Parteien auch als wesentliches **Herrschaftsmittel** eingesetzt⁵³ wird. Dementsprechend kennt das Bundesverfassungsgericht die Kategorie von Parteien, „über deren Verfassungswidrigkeit eine Entscheidung noch nicht ergangen ist“,⁵⁴ was aber im Klartext bedeutet, daß diese Parteien selbstverständlich verboten werden könnten, weil mit der entsprechenden Kategorie sicherlich nicht die CDU oder SPD gemeint sind, obwohl über diese ebenfalls „noch keine Entscheidung

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Verantwortlichkeit-der-Regierung-gerichtete-Bestrebungen.pdf> und

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/B6neu.pdf>

⁴⁷ S. dazu *Schüßlburner*, Demokratie-Sonderweg, 3. Kapitel: Das Surrogat des freiheitlichen demokratischen Parteiverbots, S. 219 - 301.

⁴⁸ S. *Smid*, a.a.O., S. 25.

⁴⁹ S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

⁵⁰ S. *Smid*, a.a.O., S. 9, dort Anm. 27.

⁵¹ So *Herzog*, lt. *Die Zeit* vom 9.2.1996.

⁵² S. *Böckenförde*, Säkularisation, S. 60.

⁵³ S. dazu den 25. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog25-Verbotsvorwirkg.pdf>

⁵⁴ S. BVerfGE 39, 334 ff., 360 (sog. Radikalen-Entscheidung).

über ihre Verfassungskonformität“ getroffen ist - die allerdings aufgrund ihrer als „richtig“ anzusehenden Ideen von vornherein zu bejahen ist.

Mit dieser Methodik wird **der Legalitätsstatus**⁵⁵ „noch nicht“ verbotener, aber aufgrund ihrer Ideologie „eigentlich“ dem Verbot unterliegender Parteien **erheblich beeinträchtigt**. Man muß dazu nur nachsehen, welche Aussagen oder Ideenkomplexe in einem beliebigen amtlichen VS-Bericht bei **Verletzung der rechtsstaatlich gebotenen weltanschaulichen Neutralität des Staates und des grundrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes** den amtlich aus ideologischen Gründen als „rechtsextrem“ diffamierten politischen Gegnern als „verfassungsfeindlich“ vorgeworfen wird:

- Multikulturalismus: Legalisierung des *fait accompli* der illegalen Masseneinwanderung⁵⁶ - „Ausländerfreundlichkeit“,⁵⁷ nunmehr konkretisiert⁵⁸ als Islamfreundlichkeit, wird Verfassungswert, Deutschfeindlichkeit⁵⁹ scheint erlaubt / geboten zu sein
- Überwindung des (demokratischen) Nationalstaates: Kampf gegen den deutschen „Nationalismus“,⁶⁰ Ersetzung der Deutschen durch so etwas wie Grundgesetzmenschen⁶¹
- Einbindungskollektivismus: Irreversibilität der Europa-Entwicklung⁶² bei Festschreibung der außenpolitischen „Einbindung“
- Endgültige rechtsnihilistische Festschreibung der auf den großen Humanisten *Josef Stalin* zurückgehenden Grenzregelungen, d.h. „über Leichen gehende“ Abschreibung der Ostgebiete: Verbot des „geographischen Revisionismus“⁶³

⁵⁵ Die damit verbundene Beeinträchtigung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch den religiösen „Verfassungsschutz“ wird im Kapitel B VI. des Alternativen Verfassungsschutzes dargelegt:

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-gesetzmaessigkeit-der-verwaltung-gerichtete-bestrebungen>

⁵⁶ Im *VS-Bericht NRW* von 1998 über das Jahr 1997, S. 55 werden die REP kritisiert, daß ausschließlich von „Asylanten“ und Gastarbeitern“ die Rede sei „um die Vorläufigkeit des jeweiligen Aufenthalts zu unterstreichen“, was juristisch völlig korrekt ist, aber geheimdienstlich als „verfassungsfeindlich“ erkannt wird!

⁵⁷ Diese geht so weit, daß es „verfassungsfeindlich“ ist, Thailänderinnen sexuell unattraktiv zu finden, s. *VS-Bericht NRW 1996* über das Jahr 1995, S. 140; in der geheimdienstlichen Fairständnis-Kampagne ist gezeigt worden, wie ein deutscher Junge ein Negermädchen küßt: Wer dies nicht tun will, scheint „Verfassungsfeind“ zu sein, im Gegensatz zu dem, welcher behauptet, Blondinen unattraktiv zu finden und mit diesen sexuell nicht zu tun haben zu wollen: Die Menschenwürde oder das „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist dann wohl nicht verletzt.

⁵⁸ So wird etwa der rechten Bürgerbewegung *Pro Köln* Islamfeindlichkeit als Beleg für Verfassungsfeindlichkeit vorgehalten: *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2008, 2009, S. 66 ff.

⁵⁹ Zu diesen vom Geheimdienst nicht „beobachteten“ Phänomen, *H-H. Knütter*, *Deutschfeindlichkeit*, 1991; in VS-Berichten kommt diese vor allem im amtlichen Dogma der „deutschen Kriegsschuld“, s. *NRW VS-Bericht 1996* über das Jahr 1995, S. 73 („deutsche Kriegsschuld wird bestritten“), zum Ausdruck, d.h. es geht nicht etwa um die Kriegsschuld des NS-Regime, so daß Deutsche immer noch mit dem NS gleichgesetzt werden.

⁶⁰ Bekanntlich ist er verfassungsfeindlich, wie der *VS-Bericht des Bundes* 1998, S. 70 deutlich macht, die Nation zum obersten Prinzip zu erheben, d.h. das sich politisch selbst bewußte Volk, mit dem aber „Demokratie“ (altgriechisch für: *Volksherrschaft*) auch in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eigentlich etwas zu tun haben müßte!

⁶¹ Dem CDU-Ideologen *Geißler* ist es wichtiger, Demokrat als Deutscher zu sein, was unterstellt, daß es in Deutschland Demokratie auch ohne Deutsche geben könnte; die ideologischen Ergüsse von VS-Berichten „gegen rechts“ kann man häufig in der Tat nur mit dieser bemerkenswerten Demokratiekonzeption begreifen.

⁶² Immerhin darf man laut *VS-Bericht des Bundes* 1998, S. 117 aus sachlichen Gründen den EURO ablehnen, dies jedoch nicht „zu einem fundamental-nationalistischen Angriff gegen die europäische Einigung“ benutzen; wobei mit „Angriff“ nicht etwa Bombenlegen gemeint ist, sondern nachdrückliche Kritik.

⁶³ S. etwa *NRW-VS-Bericht 1999* über das Jahr 1998, S. 131; d.h. das Eintreten für die Geltungserstreckung des Grundgesetzes - einst Ziel aller „demokratischen Parteien“ - ist im Zuge der Entwicklung der Wertordnung „verfassungsfeindlich“ geworden!

- Wertegemeinschaftskollektivismus:⁶⁴ Idolisierung des „Westens“,⁶⁵ Kritik am Westen ist gegen Menschenrechte gerichtet,⁶⁶ Verkennen des für „Westen“ stehenden machtpolitischen Wettbewerbsprinzips
- „Liberalismus“ als Staatsdoktrin:⁶⁷ die Deutschen dürfen nicht als „Gemeinschaft“⁶⁸ angesehen werden, sondern bilden, allerdings mit der Verpflichtung, eine Bewältigungsgemeinschaft zu bleiben,⁶⁹ nur die Wirtschaftsgesellschaft⁷⁰ „Bundesrepublik“
- Ersetzung des Prinzips der Volkssouveränität durch eine „Verfassungssouveränität“⁷¹: „Verfassung“ und was dafür ausgegeben wird, d.h. der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“, ist Staatsideologie⁷²
- Integrität einer staatlichen Bewältigungsdoktrin mit zahlreichen Glaubensinhalten, wie amtliche Festlegung der Kriegsursachen, des friedliebenden Charakters der damaligen Sowjetunion⁷³ und der polnischen (faschistischen? Halb-)Diktatur,⁷⁴ der moralischen Bußbedürftigkeit der Deutschen etc. pp., insbesondere Verbot des „geschichtlichen Revisionismus“⁷⁵
- Transsexueller Einheitsmensch der Zukunft durch *Gender Main Streaming*: Zur Vorbereitung hierauf wird Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung⁷⁶ verfassungsfeindlich.

⁶⁴ Der Unterschied zwischen einem *Max Weber* und einem *Jürgen Habermas* ist dergestalt: Während ersterer durchaus für die „Verwestlichung“ (Parlamentarisierung des Kaiserreiches) eingetreten ist, um Deutschland im Wettbewerb mit den führenden westlichen Mächten fit zu halten, versteht letzterer „Verwestlichung“ als Unterwerfung unter US-amerikanische Interessen.

⁶⁵ Man darf deshalb nicht vom „Versailler Diktat“ sprechen, wie ein geheimdienstlichen Ausrufezeichen im *NRW VS-Bericht* über das Jahr 1995, S. 116 deutlich macht, d.h. es wird noch im Nachhinein auch den Demokraten der Weimarer Republik Verfassungsfeindlichkeit bescheinigt.

⁶⁶ S. dazu *VS-Bericht des Bundes 1998*, S. 97 und 1999, S. 74: Verfassungsfeindlichkeit des „Antiamerikanismus“.

⁶⁷ Es ist deshalb verfassungsfeindlich, Reichskanzler *Bismarck* bei Abgrenzung zum Liberalismus positiv zu würdigen, wie der *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 74 f. deutlich macht.

⁶⁸ Schon das Eintreten für das „Volksganze“ ist laut *NRW-VS-Bericht 1998* über das Jahr 1997, S. 67 verfassungsfeindlich.

⁶⁹ Die Ablehnung von Holocaust-Mahnmalen ist deshalb verfassungsfeindlich, wie dem *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 49 zu entnehmen ist.

⁷⁰ Laut *NRW-VS-Bericht 1999* über das Jahr 1998, S. 111 kann man, zumindest in der *JF*, den Begriff „Gesellschaft“ „diffamieren“, weshalb nicht verwundert, daß ein Buch wie *Die Wolfsgesellschaft* als Antithese zur Demokratie in der Bundesrepublik freiheitlich beschlagnahmt werden mußte.

⁷¹ Zum Begriff, s. den Aufsatz von *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1995, S. 49 ff., wobei die Bundesrepublik dem letzteren Typ zugerechnet wird, welcher die internationale „Einbindung“ und als subjektlose „Demokratie“ auch die Auswechslung des Volks erleichtert.

⁷² Laut *NRW VS-Bericht* über 1998, S. 110, ist es verfassungsfeindlich sich „gegen den politischen Anspruch der Aufklärung“ zu wenden; unter „Aufklärung“ dürfte der Inlandsgeheimdienst dabei die Ideologie eines *Jürgen Habermas* verstehen.

⁷³ Dies zu bestreiten, wäre „Agitation gegen die Alleinschuldthese“, was laut *VS-Bericht des Bundes* für 1996, S. 156 verfassungsfeindlich sein muß.

⁷⁴ Es ist verfassungsfeindlich, Polen für den Ausbruch des Weltkrieges mitverantwortlich zu machen, wie sich der vorgenannten Stelle entnehmen läßt; immerhin ist für ein derartiges „Vergehen“ (allerdings im Zusammenhang mit anderen „Vergehen“) mit Billigung des Bayerischen Verfassungsgerichts, *NJW* 1992, S. 226, ein Lehrer vom Studiendirektor zum Oberstudienrat degradiert worden; polnische Unschuld scheint demnach bundesdeutscher Verfassungswert zu sein, weil ansonsten „rechtsextreme Auffassungen gefördert“ würden, was Beamten trotz Artikel 3 (3) und 5 GG verboten ist, die eigentlich garantieren, daß man „Auffassungen“ vertreten darf.

⁷⁵ Hier müßte man als Beleg bis zu einem Drittel dessen aufführen, was in VS-Berichte insbesondere der 1990er Jahre unter „Rechtsextremismus“ abgehandelt ist.

⁷⁶ S. etwa *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2008, 2009, S. 66 ff.: Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit von *Pro Köln* wegen Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung.

Der „rechtsextreme“ Dissident des Verfassungsglaubens, häufig offiziös, wenn nicht gar offiziell als „Ratte“, „braune Pest“ und mit ähnlichem menschenverachtendem Vokabular, wie „Scheiße“,⁷⁷ bedacht, wird - seiner Menschenwürde erkennbar beraubt - zum potentiellen Verbrecher erklärt. Die demokratiethoretisch zu fordernde Bekenntnisoffenheit der Zivilreligion ist daher in der Bundesrepublik Deutschland vom Ansatz her nicht gegeben. Vielmehr identifiziert sich der Staat mit der Agenda und dem Selbstverständnis bestimmter Gruppen. Deren Ansichten mögen zwar die Mehrheitsmeinung repräsentieren - so sicher ist selbst dies bei entscheidenden Fragen wie der islamisierenden Ausländer- und währungssozialistischen Europapolitik gar nicht -, trotzdem verletzt die staatliche Identifizierung mit diesen Auffassungen das Neutralitätsgebot und leitet in den Totalitarismus über, der einen Teil des Volkes (*pars*) für das Ganze (*totum*) setzt: *pars pro toto* und damit zum „Glaubensstaat“ als Gegenprinzip zum Rechtsstaat zurückführt.

Entwertung der Grundrechte durch rechtsstaatswidrige Transformation in Werte ...

Diese Situation einer quasi-staatsreligiösen **Beurteilung von weltanschaulichen und politischen Einstellungen** enthält aufgrund der ihr zugrundeliegenden Dialektik ein **verhängnisvolles totalitäres Potential**: Je umfassender nämlich die „Verfassung“ verpflichtend als „liberal“ definiert wird, desto mehr „Verfassungsfeinde“ als Ungläubige des Verfassungsglaubens gibt es! Und **je mehr die Grundrechte (quasi-)religiös verehrt werden, desto geringer wird dann das Ausmaß an Freiheit!** Das - auch nach zutreffender Auffassung des Bundesverfassungsgerichts - für Demokratie zentrale Grundrecht der **Meinungsfreiheit**⁷⁸ schützt dann nicht mehr unbedingt den Bürger, der staatlich unerwünschte Ansichten von sich gibt, sondern das Grundrecht **dient** staatlichen Organen **zur Rechtfertigung politischer Unterdrückung** von Bürgern, die (angeblich) nicht hinreichend an die Meinungsfreiheit glauben. Dann „gilt“ Meinungsfreiheit, weil die Geheimdienste, der öffentlich in Erscheinung tretende „Verfassungsschutz“, amtlich den Bürgern, die diese einfordern, streitbar „Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland“ vorwerfen, unterstellt doch das Einfordern dieses Grundrechts etwa durch „Meinungsfreiheitskampagnen“,⁷⁹ daß es keine (volle) Meinungsfreiheit in der BRD gäbe. Durch die staatliche Bekämpfung dieser „Lüge“ ist dann nachgewiesen, daß „Meinungsfreiheit“ zumindest als „Wert“ verwirklicht ist: Der Wert ist in Erfüllung eines staatlichen Auftrags gegen Feinde „verteidigt“ worden und „gilt“ daher!

Im Extremfall können damit methodisch die **Grundrechte als Rechte** völlig **entwertet** sein, als quasi-religiöse (Glaubens-) Werte aber „gelten“, weshalb nachvollziehbar ist, daß kommunistische Regime ernsthaft davon überzeugt waren, daß die in ihren Verfassungen enthaltenen Grundrechte verwirklicht wären: Diese sind ja permanent gegen Feinde „verteidigt“ worden, die sich „treuwidrig“ auf die Meinungsfreiheit berufen, um sie - wie von der Gedankenpolizei erkannt - abschaffen zu können. Die **methodische Ähnlichkeit** dieser

⁷⁷ Der niedersächsische Ministerpräsident *Glogowski* hat als Innenminister - „Verfassungsminister“ - davon gesprochen, daß der Versuch, die Unterschiede zwischen den rechtsextremistischen Organisationen feststellen zu wollen, darauf hinausläufe, „Scheiße nach Geruch zu sortieren“ (s. *WaS* vom 17.5.1998, S. 9); es ist bezeichnend, wenngleich nicht verwunderlich, daß kein Verfahren wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) gegen diesen „Demokraten“ eingeleitet worden ist.

⁷⁸ Zur weitgehenden Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit für „rechts“, s. die Ausführungen unter B. III. des vorliegenden Alternativen Verfassungsschutzberichtes:

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-achtung-von-menschenrechten>

⁷⁹ Diese sind etwa im *VS-Bericht des Bundes über das Jahr 1996*, S. 159 als „rechtsextremistisch“ und damit verfassungsfeindlich gekennzeichnet, wobei hervorgehoben wird, daß „bislang“ vieler der Unterzeichner eines Appells, der in der Bundesrepublik die Meinungsfreiheit bedroht sieht, „nicht durch rechtsextremistische Äußerungen in Erscheinung getreten waren“: Nunmehr sind sie es wohl, weil sie in der BRD die Meinungsfreiheit bedroht sehen!

dialektischen Verfassungsschutzmethodik **der bundesdeutschen Wertekonzeption mit der marxistischen Demokratiekonzeption** ist durchaus bemerkt⁸⁰ worden: „In der Bundesrepublik geschieht dies (die ideologische Absolutsetzung der jeweiligen staatlichen Ordnung, *Anm.*) meist unter Berufung auf die Wertgrundlage und Wertgebundenheit der freiheitlichen Demokratie. Wieweit dieser Versuch, einen einmal erreichten Stand geschichtlich-politischer Entwicklung und dessen rechtlich-organisatorische Ausformung der weiteren geschichtlichen Entwicklung zu entziehen, mit dem Prinzip einer freiheitlichen Ordnung vereinbart werden kann, bedarf dringend näherer Untersuchung.⁸¹ Möglicherweise erliegt hier die freiheitliche Demokratie dem gleichen ideologischen Dogmatismus, den sie - mit Recht - der marxistisch-leninistischen Ideologie vorhält“. Diese strukturelle Ähnlichkeit ergibt sich allerdings konkret aus dem historischen Ausgangspunkt, der etwa am Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27.02.1947 zu entnehmen⁸² ist, der folgende Formulierung für die Vereinigungsfreiheit enthielt:

Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören.

Die strukturelle Gemeinsamkeit von Weiterentwicklungsdemokraten (Kommunisten) und bundesdeutschen Wertedemokraten war vorübergehend in den Hintergrund getreten, da sich die bundesdeutsche Wehrhaftigkeit zunächst vor allem gegen die entschiedendsten Miterfinder derselben, nämlich die (gesamt-)deutschen Kommunisten gewandt hatte. „Es gehört zur Tragik westdeutscher kommunistischer Politik, daß die KPD alsbald nach Verabschiedung des Grundgesetzes zum prominentesten Opfer eines Staatsschutzdenkens wurde, gegen das sie als stalinistische Partei *nichts Substantielles* einzuwenden hatte.“⁸³ Seit der Wiedervereinigung sind jedoch die beiden Stränge - „wehrhafte“, d.h. zivilreligiöse Demokratie und marxistische Verfassungsschutzkonzeption - wieder zusammengeführt worden, wobei historischer Ausgangspunkt dieser Entwicklung der Beschluß der stalinistischen (aber die „Wende“ vorbereitenden) Volkskammer der DDR vom 05.02.1990 darstellt, durch den die Partei *Die Republikaner* auf der Basis der „volksdemokratischen“ Honecker-Verfassung von 1974 verboten worden ist, was das derzeit letzte in Deutschland förmlich ausgesprochene Parteiverbot darstellt und im vereinten Deutschland durch Parteiverbotssurrogat fortgesetzt⁸⁴ wurde. Dieses spätstalinistische Verbot sollte dann mit einem von der dann freiheitlich gewählten Volkskammer verabschiedeten Parteiengesetz nachträglich wertedemokratisch legitimiert werden, das folgenden „skurrilen Verbotstatbestand“⁸⁵ enthielt:

Die Gründung und Tätigkeit von Parteien, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens- Rassen-, und Völkerhaß bekunden

⁸⁰ S. etwa *E.-W. Böckenförde*, Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, 1967, S. 48 ff., 104 f., FN 37.

⁸¹ Diese schon 1967 angemahnte Untersuchung ist nunmehr durch das umfangreiche Buch von *Josef Schüßlberger*, Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik, Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland, 2004, umfassend vorgenommen worden, wobei die von *Böckenförde* ausgesprochen Vermutung mehr als bestätigt wird.

⁸² S. Nachweis bei *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 169 FN 142.

⁸³ So *H. Meier*, ebenda (kursiv im Original); damit wird auch erklärbar, daß in der Folgezeit die linke Kritik an der wehrhaften Demokratie, nach Wiederzulassung der *KPD* als *DKP* vor allem gegen das Verbotssurrogat („Berufsverbote“), sich häufig nur auf die Illegalisierung kommunistischer Positionen gezogen hat, aber nicht eigentlich gegen die „Wehrhaftigkeit“ oder gar gegen das Grundgesetz an sich gerichtet war, das von kommunistischer Seite eigentlich nur gelobt worden ist!

⁸⁴ S. dazu den 24. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ – Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den bundesdeutschen Verbotsanträgen gegen die NPD** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-24.pdf>

⁸⁵ So die Einschätzung von *H. Meier*, a.a.O., S. 239.

oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.

Formal ist diese Bestimmung, die als Rezeption der zitierten KPD-Position von 1947 zur „wehrhaften Demokratie“ bei Aufgreifen der bundesdeutschen Anti-Rechts-Ideologie des von VS-Mitarbeitern als „Aufklärung“ geschützten *Habermas*-Marxismus⁸⁶ (der nunmehr als eine Art von NATO-Marxismus auftritt) eingeschätzt werden kann, nicht mehr relevant geworden, jedoch beschreibt sie mit ihren Ideologiegehalten relativ gut die seit der deutschen Wiedervereinigung einsetzende staatliche Diskriminierungspolitik „gegen rechts“, die ideologiepolitisch einem „liberalen“ Antifaschismus verpflichtet ist. Mit diesem „Antifaschismus“ als letzte politische Waffe des mit seinem „antifaschistischen Schutzwall“ gescheiterten Sozialismus⁸⁷ soll eine wesentliche „Errungenschaft“ der DDR-Diktatur in die gesamtdeutsche Bundesrepublik „eingebracht“⁸⁸ werden, wobei sich zeigt, daß die „Wehrhaftigkeit“ als Einbruch der Ideologiestaatlichkeit der Ort ist, wo sich der totalitäre Antifaschismus mit der bundesdeutschen Wertekonzeption vereinigen⁸⁹ läßt. So verwundert nicht, daß der in PDS umbenannten und wertedemokratisch als „Linkspartei“ / DIE LINKE integrierten Einmauerungspartei SED die Tatsache der DDR-Diktatur kaum⁹⁰ schadet, während sämtlichen Parteien rechts der CDU/CSU der ideologische Krieg⁹¹ erklärt wird:

Deutlich wird dabei, daß der proto-totalitäre „Antifaschismus“ der DDR-Verfassung von 1949 die systemimmanente Alternative innerhalb einer ideologischen / staatsreligiösen Verfassungsschutzkonzeption darstellt und damit die DDR-Verfassung die extremistische Variante des Grundgesetzes⁹² darstellen dürfte. Die Verschmelzung dieser Ansätze wird insbesondere durch den ideologischen Antisemitismusvorwurf als Kampfmittel⁹³ erreicht, der eine Dämonisierung des politischen und weltanschaulichen Gegners erlaubt, die auf die Übertragung der Kategorien der Rassenlehre auf politische „Feinde“ hinausläuft, wie es für den

⁸⁶ Die Theologie der bundesdeutschen Verfassungsreligion ist wesentlich von der Frankfurter Schule entwickelt worden und kann nachvollzogen werden bei: *Clemens Albrecht et al.*, Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule, 2000; diese Theologie ist gemeint, wenn in VS-Berichten davon die Rede ist, daß sich staatsideologisch zu bekämpfende Gruppierungen gegen die „Aufklärung“ richten würden (worunter wohl so etwas wie ein *Habermas*-Marxismus zu verstehen ist).

⁸⁷ S. dazu *H.-H. Knütter*, Die Faschismuskeule. Herrschaftsinstrument der Linken, 2018.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Auszug-aus-der-Faschismuskeule.pdf>

⁸⁸ Von *Knütter* zu Recht als „Geist Honeckers“ über der Bundesrepublik identifiziert; s.

Der Geist Erich Honeckers – Deutschland driftet nach links

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Der-Geist-Erich-Honeckers.pdf>

⁸⁹ S. dazu den 16. Teil zum Parteiverbotssurrogat: „Antifaschismus“ als „Verfassungsschutz“?

Zum Diktaturpotential des Kampfes gegen Rechts

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-16.pdf

⁹⁰ S. dazu *FAZ* vom 13.12.04, S. 4: PDS nicht mehr auf der Extremisten-Liste.

⁹¹ *Knütter* spricht zu Recht davon, daß mit dem „Antifaschismus“ der „geistige Bürgerkrieg“ erklärt wird; s.

Antifaschismus – Der geistige Bürgerkrieg

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Antifaschismus-Der-geistige-Buergerkrieg.pdf>

⁹² S. dazu die Betrachtungen des Verfassers zur radikale Zukunft des Grundgesetzes, die sich im Hinblick auf die DDR-Verfassung von 1949 aufzut: <http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

⁹³ S. dazu *Josef Schüßlburner*, Kampfinstrument Antisemitismus-Vorwurf. Vom „Verfassungsschutz“ zur Staatsreligion, Starnberg 2004; s. dazu auch den Beitrag des Verfassers, der belegt, daß gerade der Vorwurf des „Rechtsextremismus“ erhebliches Antisemitismus-Potential aufweist:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=35>

kommunistischen Totalitarismus typisch⁹⁴ gewesen ist. Der politisch und weltanschaulich Andersdenkende wird mit der dämonisierenden Unterstellung, irgendwie den Holocaust fortsetzen zu wollen, aufgrund und ausschließlich wegen seines Denkens zum (potentiellen) Verbrecher erklärt, für den Meinungsfreiheit nicht gilt, weil es sich bei dessen Auffassungen um keine Meinung handelt, sondern ein „Verbrechen“⁹⁵ vorliegt. Dieser Ansatz erklärt die strukturelle Ähnlichkeit von § 130 Abs. 3 StGB („Volksverhetzung“), der das Grundrecht der Menschenwürde feindstrafrechtlich⁹⁶ in eine staatliche Kompetenznorm zur Verfolgung abweichender Ansichten entwertet, mit dem berüchtigten Art. 6 der DDR-Verfassung von 1949 („Boykotthetze“), der das für eine Demokratie grundlegende Gleichheitsgebot im Ergebnis zur Verpflichtung der Bürger, gleich („demokratisch“) zu denken, umgewertet hat. Damit der Bürger die „Demokraten“ nicht mehr „diskriminieren“ konnte, mußte das freie Wahlrecht abgeschafft werden: Der finale Sieg des Konzepts der „demokratischen Werteordnung“ über die rechtsstaatlich verstandene Demokratie!

... und staatlichen Kompetenznormen

Diese Pervertierung des Grundrechtsschutzes findet nicht zuletzt über die Europäische Union - mittlerweile multikulturelles Ersatzprojekt für den gescheiterten Sozialismus - Eingang in die bundesdeutsche Rechtsordnung, indem man die Bürger gesetzlich zwingt, die Grundrechte als Werte im Bürger-Bürger-Verhältnis zu beachten. Damit wird in einer rechtsstaatsfremden Weise verkannt, daß **Freiheit** nichts anderes bedeutet als das **Recht des Bürgers** zu „unterscheiden“, also **zu „diskriminieren“!** Der Gesetzgeber mag bestimmten Diskriminierungen durch gesetzliche Regelungen legitimerweise entgegenreten, jedoch muß dabei klar bleiben, daß es sich bei derartigen Regelungen um staatliche Eingriffe in die Freiheit des Bürgers handelt, die der ausdrücklichen Rechtfertigung bedürfen.

Um den Unterschied zwischen Rechtsstaat und verfassungsreligiösem Grundrechtsverständnis deutlich zu machen: Während etwa das in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführte Diskriminierungsmerkmal „Rasse“ den Staat, vertreten durch den Standesbeamten, verbietet, deswegen etwa die Eheschließung einer Thailänderin mit einem Deutschen abzulehnen, darf sich ein Bürger selbst dafür aussprechen, daß er eine Thailänderin sexuell nicht attraktiv fände und eine derartige Person niemals heiraten würde. Wenn der „Verfassungsschutz“ in dieser Aussage, wie in der Tat durch den NRW-Inlandsgeheimdienst⁹⁷ geschehen, einen Verstoß

⁹⁴ S. etwa *Courtois et al.*, Das Schwarzbuch des Kommunismus, S. 701, zur Erklärung des *Pol Pot*-Regimes; zur *Pol Pot*-Ideologie als Kulmination der weltweiten 68-Bewegung; s. auch den 12. Teil der Serie zur Sozialismus-Bewältigung: **Das Genozid der 68er: Sozialistischer Umerziehungsextremismus in Kambodscha**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-12.pdf>

sowie zur Frage, ob nicht zuletzt aufgrund von *Mao*-Verehrung und *Pol Pot*-Unterstützung gerade die deutschen 68er als die eigentlichen Neo-Nazis ausgemacht werden müßten, den 8. Teil der Serie zur Sozialismus-Bewältigung: **Die deutschen 68er: Die eigentlichen Neo-Nazis? Plädoyer für die Bewältigung der Vergangenheit der wesensverwandten „68er“**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-8.pdf>

⁹⁵ S. weitere Ausführungen hierzu unter B. III. des vorliegenden Alternativen Verfassungsschutzberichtes:

Gegen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung gerichtete Bestrebungen

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Achtung-von-Menschenrechten.pdf>

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1293998349.pdf

⁹⁶ S. zum Feindstrafrecht, von dem die bundesdeutsche Rechtswirklichkeit mit geprägt ist, die Ausführungen von *Günther Jakobs*, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: www.strafverteidigervereinigung.org.

⁹⁷ S. *VS-Bericht NRW 1996* über das Jahr 1995, S. 140; in der geheimdienstlichen „Fairständnis“-Kampagne ist gezeigt worden wie ein deutscher Junge ein Negermädchen küßt: Wer dies nicht tut, scheint deshalb Verfassungsfeind zu sein, im Gegensatz zu dem, der behauptet, Blondinen unattraktiv zu finden und mit diesen

gegen das „Menschenbild des Grundgesetzes“ sieht, dann folgt er erkennbar nicht dem rechtsstaatlichen, sondern einem marxistoiden (säkular-religiösen) Verfassungsverständnis. Dieses besteht in der **Beseitigung der Arbeitsteilung⁹⁸ einer rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung**: Während danach für den Staat (Behörden) der Grundsatz gilt, daß ihm „verboten ist, was nicht erlaubt“ ist, gilt für den Bürger umgekehrt, daß ihm „erlaubt ist, was nicht verboten“ ist. In der totalitären Demokratie⁹⁹ ist die „Arbeitsteilung“ genau umgekehrt.

Dies könnte dann zur Umsetzung eines staatlich erzwungenen Multikulturalismus zu einem werterechtlichen Eheverbot aus Gründen der Gleichrassigkeit führen.¹⁰⁰ Zwar mag man trotz des gelegentlich bei der „deutschen Frage“ von linksgrüner Seite verkündeten „umgekehrten Rassismus“,¹⁰¹ der immerhin vom Bundesgerichtshof (BGH)¹⁰² in einem zentralen Punkt durch eine Art umgekehrter Wiederbelegung der Nürnberger Gesetzes nachvollzogen worden ist, noch von derart weitreichenden Folgerungen zurückschrecken, jedoch stellt dies die Logik dar, die die Antidiskriminierungsgesetzgebung trägt und in der Tat einen Rückfall in den Totalitarismus¹⁰³ befürchten läßt, sich in jedem Fall als wirtschaftlich potentiell katastrophal¹⁰⁴ darstellt und einen Angriff auf die Grundlagen der Privatrechtsgesellschaft¹⁰⁵ einschließt.

Der ideologie-demokratische Totalitarismus als moderne Bedrohung der rechtsstaatlichen Demokratie würde sich unvermeidlich einstellen, wenn sich die staatliche Antidiskriminierungspolitik, die Grundrechte über „Werte“ zu staatlichen Kompetenznormen macht, über den wirtschaftlichen Bereich hinausgeht und derartige Beschränkungen im eigentlichen politischen Bereich, wie bei der Ausübung des Wahlrechts oder der Kundgabe einer politischen oder religiösen Überzeugung vornimmt. In einer rechtsstaatlichen Demokratie muß es nämlich jedermann freistehen, in aller Wahrhaftigkeit kundzutun, daß er die Sozialdemokratie ablehnt, katholische Dogmen abwegig findet und daß er mit jüdischer Religion oder säkularjüdischer kollektiver Identitätskonzeption nichts anfangen kann und davon eigentlich nichts wissen will.

Wäre es anders, dann dürfte man nämlich kein Katholik oder Protestant¹⁰⁶ mehr sein, zumindest dann nicht, wenn dies im Widerspruch zu den Annahmen der jüdischen Religion steht, was

sexuell nichts zur tun haben zu wollen: Die Menschenwürde oder das „Menschenbild des Grundgesetzes“ wäre dann wohl nicht verletzt!

⁹⁸ Das BVerfG hat diese Erkenntnis in Art. 19 Abs. 3 GG „verortet“: Staatliche Stellen können sich danach nicht auf Grundrechte stützen, weil ihnen dies erlauben würde, die beschränkende staatliche Kompetenzordnung zu sprengen; schon aufgrund dieser Erwägung ist das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem, das das BVerfG in diesem Sinne als Ausnahmesystem gekennzeichnet hat, äußerst fraglich.

⁹⁹ Zu dieser Herrschaftsform noch immer grundlegend *J. L. Talmon*, *The Origins of Totalitarian Democracy*, 1985; der Totalitarismus ist ohne demokratische Ideologie nicht denkbar.

¹⁰⁰ S. dazu die Nachweise insbesondere im 2. Teil von **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts – Metamorphosen des Rassismus: Deutsche Nachgeschichte des westlichen Rassismus: „Bewältigung“ und „bunte Republik**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Bewaeltigung-und-bunte-Republik.pdf>

¹⁰¹ Zum ausdrücklichen Bekenntnis zum umgekehrten Rassismus in der „deutschen Frage“ durch Vertreter der „Grünen“, s. Nachweis im Kommentar von *Zielmann*, Antigermanen, in: *Die Welt* vom 15. 12. 1990.

¹⁰² S. BGHZ 75, 160 ff.; wo Abkömmlingen von Personen ein Klagerecht zugesteht, die nach den Nürnberger Rassengesetzen der Kategorie der „jüdischen Mischlinge“ zugerechnet worden wären.

¹⁰³ S. dazu den Beitrag von *Johann Braun*, s. Anm. 3.

¹⁰⁴ S. *Christian Wagner*, *Das Antidiskriminierungsgesetz - ein Angriff auf die Vertragsfreiheit*. Die Bundesregierung rüttelt an den Grundfesten unseres verfassungsrechtlich vorgegebenen Wirtschaftssystems, in: *FAZ* vom 22.12.04, S. 12.

¹⁰⁵ S. dazu *Jürgen Säcker*, *Fundamente der Privatrechtsgesellschaft nach dem Antidiskriminierungsgesetz*, in: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 2005, S. 154 ff.

¹⁰⁶ S. zu Recht die Befürchtung bei *Notger Slenczka*, *Durch Jesus in den Sinaibund*. Zur Änderung des Grundartikels der rheinischen Kirche, in: *Lutherische Monatshefte* 1/95, S. 17 ff.

wohl notwendigerweise der Fall ist: „Wenn der Jude recht hat, dann ist das Christentum nur eine Illusion. Wenn der Christ recht hat, ist das Judentum im besten Fall eine Hypothese, ein Anachronismus...“¹⁰⁷ Der weltanschaulich neutrale Staat kann als „Staat aller seiner Bürger“ diesen Streit nicht entscheiden, sondern hat nur dafür Sorge zu tragen, daß die gegnerischen Parteien diesen zivilisiert austragen. Der Staat darf sich dabei auch nicht anmaßen, eventuell mit Verfolgung der nicht zur „Einbindung“ Bereiten, eine synkretistische Metareligion,¹⁰⁸ wie dies zunehmend offiziös unter „Abrahamismus“ läuft, eben eine diskriminierende Zivilreligion, zu propagieren, die diesen religiösen Streit staatsideologisch aufzuheben verspricht.

„Bewältigung“ als verfassungswidrige Staatsveranstaltung

Die religionspolitischen Bestrebungen haben nunmehr im sog. **Holocaust-Mahnmal** in Berlin ihren wesentlichen architektonischen Ausdruck bekommen, das dem staatlichen Todengedenken gewidmet ist. Religionsgeschichtlich betrachtet¹⁰⁹ dürfte „Religion“ mit derartigem Totengedenken beginnen, also mit einem (Zwangs-)„Erinnern“, das um politisch wirksam zu sein, immer auch ein mehr oder weniger zwanghaftes Vergessen einschließt: Im Falle der bundesdeutschen Staatsreligion wird etwa die Rolle von Deutschen als Vertreibungsoffer vergessen und dem „Schlußstrich“ anheimgegeben, der im Bereich des staatlich angeordneten Zwangsgedenkens „verfassungsfeindlich“¹¹⁰ wird. Immerhin hält es ein Religionswissenschaftler für möglich, daß das sich **Holocaust-Gedenken gar zur neuen Weltreligion**¹¹¹ entwickeln könnte. Zumindest sind die Anzeichen des religiösen Charakters der bundesdeutschen „Bewältigung“ als Staatsveranstaltung unverkennbar, wie etwa im Streit um den möglichen Reliquienkult zum Ausdruck gekommen ist: Die Hauptinitiatorin des Mahnmals, die Katholikengegnerin¹¹² *Lea Rosh*, wollte in einer der Stelen der bundesdeutschen amtlichen Kultstätte, katholisches religiöses Bedürfnis imitierend, den Zahn eines umgekommenen Juden einlassen, was aber mit dem konkurrierenden, aber wohl offiziös als maßgeblich angesehenen religiösem Empfinden von Juden nicht im Einklang¹¹³ steht. Dies hat die Staatstheologin *Lea Rosh*, die trotz staatlicher Finanzierung der Stätte weiterhin über den Ritus befinden zu können glaubt, zu der Einlassung veranlaßt, „von kompetenter religiöser Seite“ Rat einholen zu wollen. Ein im Rechtsstaat allein maßgeblicher juristischer Rat spielt dabei offensichtlich keine Rolle!

Nun steht diese Staatsreligiosität bereits als solche in einem generellen Konflikt mit einer rechtsstaatlich-demokratischen Herrschaftsausübung. Die **Verfassungswidrigkeit der**

¹⁰⁷ Die Position des traditionellen Katholizismus, s. *Leon de Poncins*, II. Vatikanum und Judenfrage, 1992, S. 69; s. dazu auch den 3. Teil der Abhandlung zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik:

<http://etappe.org/media/pdf/BRDRelig3rev.pdf>

¹⁰⁸ s. dazu auch den 4. Teil der Abhandlung zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik:

<http://etappe.org/media/pdf/BRDRelig4revfin.pdf>

¹⁰⁹ S. *Jan Assmann*, Das kulturelle Gedächtnis, Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, 2000.

¹¹⁰ Der Übergang vom „Verfassungsschutz“ zur Staatsreligion läßt sich gut an der Ansprache von Bundesaußenminister „*Joschka*“ *Fischer* vom 11.09.2000 in New York nachweisen: „All jene, die jenen ominösen „Schlußstrich“ versucht haben, sind an dem fortgeltenden Faktum Auschwitz (eine bemerkenswerte naturrechtliche Konstruktion: ein Faktum „gilt“!, *Anm.*) und der deutschen Schuld an der Shoa kläglich gescheitert - und dies zu Recht. Denn eine alte jüdische Weisheit lehrt uns: „Das Vergessenwollen verlängert das Exil, und das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung“, s. *Netzseite Auswärtiges Amt* vom 16. 10. 2000.

¹¹¹ Vgl. das Interview mit dem vorgenannten Ägyptologen *Jan Assmann*, in: *Focus* 16/2001, S. 120 ff. mit dem Titel eine Neue Weltreligion?

¹¹² S. dazu die Broschüre von *Lothar Groppe* S.J., Der Medienkampf gegen Religion, Kirche und christliche Wertordnung, in: *Theologisches*, Juli/August 1998.

¹¹³ S. dazu den Beitrag von *Detlev David Kauschke*, Fauler Zauber, Streit um einen Zahn: Wie Lea Rosh gegen die Halacha verstoßen hat, in: *Jüdische Allgemeine* Nr. 20/05, S. 15.

„**Bewältigung**“ als staatlicher Veranstaltung ergibt sich jedoch vor allem daraus, daß der staatliche Erinnerungskult, anders als etwa das staatliche Gedenken an gefallene Soldaten der eigenen Nation, nicht in einer weltanschaulich neutralen Weise zelebriert wird, sondern bewußt **mit staatlichen Kampf- und Unterdrückungsaufrufen** einhergeht. So hat ein *Arno Lustiger*, der anlässlich des Gedenktages an die Einnahme des Lagers von Oswiecim durch die (nunmehr bundesamtlich als heldenhaft anzusehenden?) Rote Armee am 27.01.2005 im Bundestag die Gedenkrede¹¹⁴ halten durfte, die Richter des BVerfG aufgefordert, „ihre Samt-Handschuhe“ auszuziehen, womit erkennbar gemeint ist, daß das Verfassungsgericht auch bei Fehlen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen Parteiverbote und damit den bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg kennzeichnenden Diskriminierungsmaßnahmen aussprechen soll. Wie weitgehend von Anhängern dieser Zivilreligion der Kreis der staatlich zu Unterdrückenden anzusehen ist, ergibt eine - allerdings private und als solche rechtlich zulässige - Anzeige „Wider das Vergessen“,¹¹⁵ wo von „**12 Millionen** Nazianhängern“ die Rede ist, was mit anderen Worten bedeutet: 15% des deutschen Volks **sollen in ihrer politischen Betätigung behindert werden!** Die totalitäre rassistische Mentalität, die sich durch die zu etablierende Staatsreligion beständig perpetuiert, unterstellt den Andersdenkenden nämlich, den Holocaust fortsetzen, d.h. politischen Massenmord begehen zu wollen. Es dürfte klar sein, daß das Ausschalten eines derartigen Bevölkerungsanteils schon quantitativ nur dann als „demokratisch“ angesehen werden kann, wenn dies auf der Grundlage einer Demokratiekonzeption erfolgt, die auch der „Deutschen Demokratischen Republik“ den demokratischen Charakter zugestehen muß, was entstellungsgeschichtlich mit dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ durchaus impliziert gewesen ist: Der Abgeordnete v. *Mangoldt* hat diesen Begriff nämlich wie folgt erläutert: „Es gibt eine demokratische Ordnung, die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“¹¹⁶

Mit dieser Differenzierung, die allerdings dem Sowjetregime (werte-)demokratische Legitimität zugesteht, wollte sich die Bundesrepublik allerdings von dieser demokratieideologischen „Volksdemokratie“ wiederum als rechtsstaatliche Demokratie absetzen. Durch die Entwicklung zu einer um die „Bewältigung“ als Staatsveranstaltung kreisenden Demokratiereligion und GG-Theologie wird jedoch diese konzeptionelle Abgrenzung zur rechtsstaatsfeindlichen „Volksdemokratie“ zunehmend schwieriger. Die **Erosion der Abgrenzung von Rechtsstaat und „Volksdemokratie“** setzt insbesondere **durch die zunehmende Beseitigung des Schuldstrafrechts** ein, „seit das Leugnen oder Verharmlosen bestimmter historischer Tatsachen, also etwa die Korrektur von Opferzahlen, ein Fall für den Staatsanwalt“¹¹⁷ sein kann. Man kann insoweit nur von einem **Feindstrafrecht** sprechen, das als bloßes Instrument zur Bekämpfung von Feinden auch um den Preis der Rechtlichkeit mittlerweile als Fremdkörper im bundesdeutschen Recht verankert¹¹⁸ worden ist. Diesem pervertierten Rechtsdenken ist durch die Verfassungsschutzkonzeption vorgearbeitet worden, die sich gegen den „Verfassungsfeind“ richtet und diesem „falsches“ Denken vorwirft, während für den Rechtsstaat nur verfassungswidriges, d.h. gesetzwidriges Handeln maßgebend sein darf.

Der ideologische, d.h. (quasi-)religiöse Charakter insbesondere der verhängnisvollen Strafbestimmung des § 130 Abs. 3 StGB - „Volksverhetzung“ durch „Leugnen“ (!) oder „Verharmlosen“ (!) - wird schon durch seine strukturelle Ähnlichkeit mit der ehemaligen

¹¹⁴ S. Veröffentlichung derselben in: *Das Parlament* vom 07.02.2005, S. 5.

¹¹⁵ S. *FAZ* vom 06.05.2005 von der Familie des *Artur Brauner*.

¹¹⁶ S. *JöR* 1, 1951, S. 173; Verhandlungen zu Art. 18.

¹¹⁷ S. *FAZ* vom 12.03.2005, S. 12: Schmerzen.

¹¹⁸ Dies gesteht *Dirk Sauer*, Das Strafrecht und die Feinde der offenen Gesellschaft, in: *NJW* 2005, S. 1705, den Ausführungen von *Günther Jakobs* zum „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“ zu, ohne allerdings § 130 StGB in diese Problematik einzubeziehen.

Strafbestimmung der „Gotteslästerung“ (§ 166 StGB)¹¹⁹ deutlich, die u. a. verboten hat, öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott zu lästern, wenn man dadurch ein öffentliches Ärgernis gibt. Trotz der rechtsstaatlichen Kautelen war durch diese Vorschrift im Kern die Zivilreligion des „Obrigkeitsstaates“, d. h. die Könige „von Gottes Gnaden“ geschützt worden, die etwa durch „Kaisers Geburtstag“ (zuletzt) am 27.01. zelebriert wurde. Dagegen schützt § 130 Abs. 3 StGB, bei weitem weniger rechtsstaatlich, da das einschränkende Merkmal „öffentlicher Friede“ in der bundesdeutschen Rechtsanwendung kaum eine Rolle spielt, strafrechtlich die bundesdeutsche Staatsreligion der Bewältigung - mit staatlichen Befreiungsgedenktage am 27.01. Die Beeinträchtigung des rechtsstaatlichen Schuldprinzips, das dem totalitären Maßnahmestaat entgegensteht, der das Individuum zum bloßen Objekt seiner Ideologienpolitik, also zum Feind macht, kommt dadurch zum Ausdruck, daß in der bundesdeutschen Variante des strafrechtlichen Schutzes der Zivilreligion dem „Leugner“ so gut wie nie der naheliegende Irrtum, etwa unzulängliche Würdigung bestimmter Aussagen und „revisionistischer“ Einschätzungen, zugestanden wird. Bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise würde dies nämlich weitgehend zum Ausschluß der Strafbarkeit oder zumindest zur Reduzierung des Strafmaßes (vgl. §§ 16, 17 StGB) führen, statt zum Verknasten von sechs Jahren¹²⁰ wegen „Leugnen“. Die Grundprinzipien des rechtsstaatlichen Strafrechtsverständnisses, *ultima ratio* und Tatbestandsklarheit (Art. 103 Abs. 2 GG), gelten also „für die politische Strafrechtsgesetzgebung ... schon längst nicht mehr“,¹²¹ was naturgemäß dann auch für die einschlägige Rechtsprechung¹²² gilt.

Aus der staatstheologischen Logik, „Verfassung“ als „Weltanschauung“ zu begreifen, die zunehmend verbindliche Antworten für alle staatlichen Lebensfragen bereit hält, setzt sich das politische System selbst in **Zugzwang, zum Zwecke der „Demokratieverwirklichung“ immer neue Unterdrückungsmaßnahmen vorsehen zu müssen**. Mißliebige Meinungen zu verbieten, wird dabei immer einfacher,¹²³ was bereits dahin geht, daß in weiten Teilen der politischen Klasse die Ansicht bestanden hat, daß man etwa die NPD gar nicht mehr verbieten müsse, weil sie aufgrund ihrer „falschen“ Auffassung, etwa die alliierte Bombardierung von Dresden als Kriegsverbrechen¹²⁴ anzusehen, bereits verboten „ist“: „Die NPD muß nicht verboten werden, sie „ist“ (wegen ihrer Ähnlichkeit mit der verbotenen SRP, die wegen der Ähnlichkeit mit der NSDAP verboten worden ist, *Anm.*) „bereits verboten“. Das Verbot braucht nur exekutiert zu werden“,¹²⁵ d.h. es müßten nach dieser Annahme etwa nur noch die demokratieerhaltenden Haftbefehle gegen frei gewählte Parlamentsabgeordnete ausgestellt werden!

Eine weitere zumindest ideologische Radikalisierung hat diese Art von rechtsstaatsfremder „Demokratieverwirklichung“ durch die Änderung des Versammlungsrechts erfahren, wonach „Gedenkstätten“ unter bestimmten Voraussetzungen vor Demonstrationen staatsideologisch

¹¹⁹ Nunmehr: „Verunglimpfung einer Religionsgemeinschaft“; s. zum ursprünglichen Tatbestand, s. *B. v. Becker*, „Gegen Grosz und Genossen“ – Der Gotteslästerungsprozess gegen George Grosz, in: *NJW* 2005, S. 559 ff.

¹²⁰ S. <http://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513>

¹²¹ S. den *FAZ*-Leserbrief von *Günter Bertram*, Liberales Strafrecht und Tugendterror vom 18.02.05, S. 11.

¹²² Zum Verfassungsprinzip der Unabhängigkeit der Gerichte, s. die Ausführungen unter B. VII des vorliegenden Alternativen Verfassungsschutzbericht.

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Gegen-die-Unabhaengigkeit-der-Gerichte-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

¹²³ So *FAZ* vom 07.05.05, S. 8: Bewährt?

¹²⁴ Selbstverständlich ist die diesbezügliche Auffassung der NPD richtig, wie zu Recht *Klaus Dreyer* in einem *FAZ*-Leserbrief vom 19.02.05 geschrieben hat: „Unerhört ist des weiteren der Hinweis, die Bombardierung sei kein Kriegsverbrechen, weil Deutschland den Krieg begonnen habe. Dieser Rückfall in steinzeitliche Vorstellungen der Blutrache widerspricht all unseren Wertvorstellungen.“

¹²⁵ So sogar die *FAZ* in einem erschreckend rechtsstaatswidrigen Kommentar vom 14.10.04, S. 8.

unerwünschter Gruppierungen geschützt werden können. Als derartige Gedenkstätte qualifiziert sich aufgrund ausdrücklicher bundesgesetzlicher Festlegung das entsprechende Staatsmonument (Stelenpark) in Berlin, das damit auch gesetzlich zur staatlichen Kultstätte gewidmet wird, die als solche nicht durch die Bekundung unerwünschter Auffassungen entheiligt werden darf. Damit wird auch die Absicht des früheren Bundespräsident *Herzog* umgesetzt, der lange Zeit als Repräsentant des bundesdeutschen Rechtsstaates gegolten hatte, bis er sich „für ein dichtes Netz kleiner Gedenkstätten“¹²⁶ aussprechen sollte, an denen als **staatliche Ersatzreligion** für das dahinschmelzende Christentum die nunmehr auch für „Demokraten“ notwendig erachteten **Staatsrituale**¹²⁷ eines **religiös-ideologischen Demokratiekults** vollzogen werden. Da „man“ sich aber noch nicht sicher ist, ob man die Ausschaltung der Rechtsopposition bei Aufrechterhaltung des demokratischen Anscheins schon hingebacht hat, greift man wieder zur **Trickkiste des demokratischen Totalitarismus** und **verwandelt** rechtsstaatswidrig **ein Grundrecht in eine staatliche Kompetenznorm**: Man organisiert staatliche Gegendemonstrationen, die für gegnerische Grundrechtsausübung keinen Raum mehr lassen,¹²⁸ wobei die Logik dieser rechtsstaatswidrigen Transformation eines Grundrechts in eine staatliche Kompetenznorm im **staatlichen Demonstrations-** und damit einhergehenden **Glaubenszwang** endet. Bis es so weit ist, dürfte folgende Einschätzung maßgebend sein: „Wenn jede Demonstration von Verfassungsfeinden mit einer von oben nahegelegten Gegendemonstration oder einer Gesetzesänderung beantwortet werden muß, um die Ehre des Gemeinwesens zu retten, liefert sich die Staatsmacht der Logik des Straßenkampfes aus. Auch bei totaler Videoüberwachung des öffentlichen Raumes ist dieser Bürgerkrieg nicht zu gewinnen.“¹²⁹

Diskriminierende Feinderklärung

Die **demokratiethoretisch unhaltbare bundesdeutsche Zivilreligion** stellt deshalb im Kern nichts anderes dar als eine **Form der innerstaatlichen Feinderklärung** in Sinne des vom bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ als „Rechtsextremisten“ ausgemachten *Carl Schmitt*, der als Beispiele für „abgeschwächte Formen der *hostis*-Erklärungen“ „Konfiskationen, Expatriierungen, Organisations- und Versammlungsverbote, Ausschluß von öffentlichen Ämtern etc.“ genannt¹³⁰ hatte. Damit wird der **Zweck der Staatskonstruktion**, die im Konzept des Rechtsstaates seine gedankliche Vollendung gefunden hat, über den ideologischen „Verfassungsschutz“ und der Anwendung von feindstrafrechtlichen Elementen **grundlegend in Frage gestellt**. Als „Feind“ dieses (pseudo-)religiösen Staates wird nicht jemand angesehen, der Rechtsverletzungen begeht, sondern: „Radikal wird man, wenn man zum Beispiel die Singularität des Holocaust nicht anerkennt.“¹³¹ Auf diese rechtsstaatsfremde Mentalität ist es zurückzuführen, daß man den überzeugten Katholiken *Martin Hohmann* aus der „christlich“-demokratischen¹³² Fraktion und Partei hinauswerfen¹³³ läßt, weil er sich gegen „den wabernden

¹²⁶ S. *FAZ* vom 04.09.1999: Herzog will viele kleine Gedenkstätten.

¹²⁷ S. etwa den Leserbrief von Prof. *Albert Gerhards*, Rituale auch für Demokraten, in: *FAZ* vom 04.01.1999.

¹²⁸ S. *FAZ* vom 15.02.05, S. 33: Straßenkämpfer Beck; gemeint ist der damalige Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz.

¹²⁹ Ebenda, wobei die *FAZ* verkennt, daß der Begriff „Verfassungsfeind“ die Wurzel des beklagten Übels darstellt.

¹³⁰ S. *Der Begriff des Politischen*, 1932, S. 48.

¹³¹ S. *FAZ* vom 15.04.05, S. 33, Radikal. Angela Merkels geschichtspolitischer Erlaß.

¹³² Zum „christlichen“ Charakter der CDU, s. den *FAZ*-Leserbrief von *H.-A. Michna* vom 12.08.04, S. 6, Merkel, Singer und das Christentum: „Daß sich die Vorsitzende der CDU zu ihrem Geburtstag als Festredner einen Forscher wünschte, der das Christentum zu einer wissenschaftlich überholten Denkform erklärt, ist ein historisches Datum“.

¹³³ S. etwa *FAZ* vom 06.11.04, S. 1: Hohmann aus der CDU ausgeschlossen: Er habe erheblich gegen die CDU-Grundsätze verstoßen, weil er bestritten hat, daß die Juden ein „Tätervolk“ seien. Selbst die Negation darf nur bei „normalen“ Deutschen vorgenommen werden.

Vorwurf, daß die Deutschen die Bösen der Geschichte sind“¹³⁴ verwehrte. Dagegen wird einem Gegner des katholischen Kreuzzeichens, der als „Moralist“ durch Hurerei und strafwürdigen Drogenkonsum aufgefallen ist, aufgrund seiner Stellung als Bewältigungs-Theologe unter prominenter Anwesenheit der CDU-Vorsitzenden eine „coming back Party“ arrangiert, während man von Parteiausschlußverfahren in diesem Zusammenhang nichts hört. Die sich anhand dieses Beispiels nachweisbare **rechtsstaatsfremde ideologischen Privilegierung und Diskriminierung durchzieht den zivilreligiösen Haushalt des Bundesdeutschen**. Schon die Ausrufung des 27. 01. als Gedenktag dient zu nichts anderem als der Integration der ehemaligen Diktaturpartei SED ins „demokratische Lager“ der Bundesrepublik, wird doch an diesem Gedenktag einer Heldentat der vom politischen Massenmörder *Stalin* geführten Roten Armee, des bewaffneten Arms des totalitären Linksextremismus gedacht, der auf diese Weise die PDS-Linkspartei / DIE LINKE legitimierend die höheren Weihen der bundesdeutschen Verfassungsreligiosität verleiht. Selbstverständlich werden dadurch die politischen Massenmorde unter *Stalin*, wie etwa die Kulaken-Vernichtung, „this first Socialist genocide“¹³⁵ amtlich entschieden „relativiert“. Die Teilnahme eines bundesdeutschen Kanzlers an post-sowjetischen Siegesfeiern¹³⁶ trägt zu dieser Relativierung noch besonders bei.

Zu Recht ist von jüdischer Seite erkannt worden: „Haben wir nicht schon die ganze Zeit gefühlt, daß es bei dem **Beton-Wahnsinn**“, bzw. dem **Endsieg des Absurden**“¹³⁷ - gemeint ist das **Holocaust-Mahnmal** in Berlin - „nicht um die Belange der Opfer geht“¹³⁸. Hinzugefügt werden müßte, daß es generell beim „Kampf gegen den Antisemitismus“ gar nicht um den Schutz von Juden geht, weil den Politikern in der Regel der Antisemitismus als solcher ziemlich gleichgültig¹³⁹ ist. Vielmehr hat es mittels dieses Kampfinstrumentes die politische Linke bei Aufgabe der weltanschaulichen Neutralität des Staates geschafft, die unverkennbar vorhandene, vom BGH verfassungswidrig abgesegnete rechtliche Privilegierung¹⁴⁰ von Juden zu benutzen, um mit Hilfe von Kombinationsstrategien wie „Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus“ – und ganz aktuell: Antiislamismus / Islamfeindlichkeit - ihre politische Agenda, wie Multikulturalismus oder Europaextremismus (und nunmehr Islamisierung), vor Kritik zu immunisieren: Wer sich gegen die gelegentlich geradezu putschartig¹⁴¹ durchgeführte Einwanderungspolitik ausspricht, ist dann „Antisemit“ und als solcher potentieller Massenmörder, dem gegenüber man sich berechtigt sieht, auf alle Hemmungen zu verzichten (wenn man es doch tut, dann fühlt man sich als besonders „tolerant“).

¹³⁴ S. *spiegel-online* vom 11. 11. 2003, wonach die Vorsitzende *Merkel* diesem Satz vehement entgegentrat, wie Teilnehmer anschließend schilderten; es ist bemerkenswert, welche Auffassungen man vertreten muß, um sich für den „demokratischen Verfassungskonsens“ zu qualifizieren, womit die ideologischen Konsenspartner von der Ex-Diktaturpartei Die Linke sicherlich keine Schwierigkeiten haben dürften.

¹³⁵ So *Mikhail Heller / Aleksandre Nekrich*, *Utopia in Power. The History of the Soviet Union from 1917 to the Present*, 1982, S. 235.

¹³⁶ S. Von dankbaren Nachfahren. Wie *Stalin* zum Siegesfest schleichend rehabilitiert wird, in: *FAZ* vom 20.04.05, S. 41.

¹³⁷ So *Henryk M. Broder*, zum „Denkmalstreit“, in: *Der Spiegel* 4/1999, S. 188.

¹³⁸ So *Kantor Jochen Fahlenkamp*, zitiert in: *Fauler Zauber*, in: *Jüdische Allgemeine* vom 19.05.05, S. 15; er meint, daß mit dem „gigantomanischen Betonfeld“ die Unfähigkeit der deutschen Mehrheitsgesellschaft zum Ausdruck komme, mit dem Judenmord umzugehen. Was jedoch wirklich zutreffen dürfte, wird im vorliegenden Text ausgeführt.

¹³⁹ Insofern zu Recht haben die *Stuttgarter Nachrichten* vom 12.12.03, S. 2 die durch die sog. *Hohmann-Affäre* angesetzte Bundestagsitzung wie folgt beschrieben: „Antisemitismus-Debatte vor leeren Bänken. Der Bundestag absolviert eine Pflichtübung“.

¹⁴⁰ S. etwa die Aussage bei BGHZ 75, 160, 163, wonach nur im Falle von Juden Kollektivbeleidigungen überhaupt bestraft werden können: „Dies hat der Bundesgerichtshof im Gegensatz zu seiner sonst einengenden Haltung gegenüber anderen Kollektivbeleidigungen bejaht“.

¹⁴¹ Im Zusammenhang des sog. Visa-Skandals ist hat der Richter im Kölner Schleuser-Urteil vom „kalten Putsch“ gesprochen; s. *FAZ* vom 15.02.05, S. 3; dies lag schon zehn Jahre vor den Ereignissen von 2015!

Wie wenig es bundesdeutschen Politikern bei dem Gesamtkomplex der „Bewältigung“ um Opfer geht, kann nicht nur am Umgang mit deutschen Vertreibungsoptionen¹⁴² aufgezeigt werden, sondern auch am Beispiel des Umgangs mit den Armeniern, deren Schicksal aufgrund politischer Opportunität sofort aus einem bundesdeutschen Schulbuch gestrichen werden sollte: „Um des lieben Friedens willen erläßt man treuen Freunden schon mal einen Völkermord - ein Geschenk der brandenburgischen Politik an dem verstimmtten EU-Beitrittskandidaten Türkei, der den Genozid leugnet.“¹⁴³ Die dadurch zum Ausdruck kommende Mentalität findet einen weiteren Beleg in der Tatsache, daß die prominente Stellung als Bundesminister¹⁴⁴ und -beamte von ehemaligen K-Gruppenmitglieder, die ca. 20% der Amts- und Mandatsträger¹⁴⁵ der Partei *Die Grünen* stellten (Stand: 2000), keine Empörung auszulösen pflegt, obwohl gerade diese K-Gruppen ausländischen Nationalsozialisten wie *Mao* und *Pol Pot* hinterhergelaufen sind und sich damit als die eigentlichen Neo-Nazis¹⁴⁶ offenbart hatten. So ist darauf hinzuweisen, daß ein Bericht im *Spiegel* vom 14.04.1980 über Kambodscha, der auf umfangreiche politisch motivierte Massenmorde schließen ließ, die sich als (Auto-)Genozid herausstellten, den KBW unter Führung von „*Joscha*“ *Schmierer* nicht davon abgehalten hat, am 15.04.1980 ein Grußtelegramm an *Pol Pot* abzusetzen und 238 650.- DM an ihn zu überweisen. Dies hat sich allerdings nicht als Hindernis herausgestellt, Herrn *Schmierer* unter Außenminister *Joseph Fischer* im Beraterstab des Auswärtigen Amtes zu beschäftigen. Der einst als demokratischer (?) Polizistenschläger in Erscheinung getretene *Fischer* mußte deshalb zu einer nachträglichen Sondermoral¹⁴⁷ übergehen, bei Bruch der üblichen Pietätpraxis bei verstorbenen Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes unter dem Gesichtspunkt der Gedenkwürdigkeit zu selektieren,¹⁴⁸ was ihm hinsichtlich der ehemaligen K-Gruppen-Mitglieder seiner Partei sicherlich nicht in den Sinn kommt. Spätestens hier zeigt sich, daß **an der bundesdeutschen „Gedenkpolitik“ etwas grundsätzlich falsch ist**, wenn sie in einer totalitären Weise sogar zur **amtlichen Totenselektion** übergeht, während gerade die Erscheinung von K-Gruppen zeigt, daß die „Bewältigung“ als staatsreligiöse Veranstaltung völlig den Zweck verfehlt, mit dem sie sich legitimiert.

Die rechtsstaatswidrige **Primitivität der „Bewältigung“** besteht darin, zu meinen, ein Unheil würde sich wieder so zutragen wie dies in der - sehr ideologisch (fehl-)gedeuteten - „Vergangenheit“, die aus parteipolitischen Gründen nicht vergehen soll, abgespielt hat. Diese **„Vergangenheitsbewältigung“ verfehlt grundlegend die legitimen Belange der Gegenwart**¹⁴⁹ wie etwa die Bewahrung einer rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung. Diese hat nun einmal die weltanschauliche Neutralität zur Voraussetzung, die sich auch im Pluralismus des Vergangenheitsverständnisses unter Einschluß eines (gemessen an den Prämissen der „Bewältigung“) Holocaust-Agnostizismus, wenn nicht gar -atheismus ausdrücken können muß. Bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise muß die Unterstellung als abwegig angesehen werden,

¹⁴² S. dazu etwa *FAZ* vom 15.08.03, S. 33: Ehrensache. Der Streit um die Vertreibung. Schröder mißtraut seinem Volk.

¹⁴³ S. den *FAZ*-Kommentar vom 25.01.05, S. 33: Grabesstill. Völkermord an den Armeniern muß aus dem Lehrplan weichen.

¹⁴⁴ S. dazu *André Lichtschlag*; Die verschwiegene Vergangenheit der Regierung. Als heutige Politiker ihren Gegnern noch offen mit der Fischmehlfabrik gedroht haben, in: *eigentlich frei*, Februar / März 2003, S. 14 ff.

¹⁴⁵ S. *Jochen Staadt*, Nicht unter 200 Anschlägen pro Minute. Hans-Gerhart Schmierer und der „Kommunistische Bund Westdeutschlands“, in: *FAZ* vom 31.01.2001, S. 10.

¹⁴⁶ S. dazu den Beitrag des Verfassers zur Widerkehr des Verdrängten:

<http://ef-magazin.de/2008/03/31/vergangenheitsbewaltigung-die-wiederkehr-des-verdrangten>

¹⁴⁷ S. den *FAZ*-Leserbrief vom 03.05.05, S. 7 von Botschafter a.D. *Alexander Arnot*.

¹⁴⁸ Daß dies eine generelle Mentalität beschreibt, s. Der Wowereit-Erlass. Sortierte Tote: Wem Berlin die ehrende Grabpflege verweigert, in: *FAZ* vom 12.04.05, S. 39.

¹⁴⁹ S. dazu *Siegfried Kohlhammer*, Über Genozid, moralische Ressourcen und Belange der Gegenwart, in: *Merkur*, Juli 2001, S. 586 ff., der zu Recht darauf hinweist, daß gerade das Singularitätsverständnis Relativierung bedeutet.

ein „Leugner“ des Holocaust sei als solcher ein Gegner des Rechtsstaates,¹⁵⁰ während sich doch eher umgekehrt belegen läßt, daß unter den überzeugten Bewältigungsanhängern zahlreiche Gegner von Meinungsfreiheit und des demokratischen Pluralismus zu finden sind wie ja überhaupt die **zivilreligiöse Bewältigung** - in der Tendenz nachhaltig - **gegen die rechtsstaatliche Demokratie gerichtet** ist.

Verfassungswidrigkeit zivilreligiösen Sonderrechts

Die grundlegende Freiheitsbedrohungen, innerstaatlichen Feinderklärungen und Verletzungen der weltanschaulich-politischen Neutralität des Staates als Folge der „Vergangenheitsbewältigung“ als staatsreligiöser Veranstaltung machen deutlich, daß der traditionelle europäische **Lösungsansatz des Vergessens** und auch Verdrängens, vor dem ein Bundeskanzler amtlich warnen zu müssen¹⁵¹ glaubte, **zivilisatorisch der „Bewältigung“ überlegen** ist: Das Gegenteil des permanenten „Erinnerns“, nämlich das Vergessenkönnen, hat man nämlich in Europa als die moralisch erstrebenswerte Leistung¹⁵² gehalten. Dagegen wurde es als **kennzeichnend für asiatische Despotie** angesehen, **die Vergangenheit nicht vergessen zu können**, was zwanghaft die tödliche Feindschaft fortsetzt. Dementsprechend werden „Vergeltungskulturen, wie sie in China dominieren, ... nur durch eine Autokratie zusammengehalten, die den Macht und den Willen hat, ihre Bürger hart anzufassen“.¹⁵³ Der Unterschied zur Mentalität der asiatischen Despotie besteht dann allenfalls darin, daß die bundesdeutsche Zivilreligion die Feindschaft auf das eigene Volk lenkt, das von Amts wegen gehalten ist, sich mit dem - angeblichen - Selbstverständnis von Juden zu identifizieren: So hat der BGH (wohl ohne Einholung von Zeugen und Gutachten) entschieden, daß es zu deren „personalen Selbstverständnis“ gehöre, „als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht, und der Teil ihre Würde ist.“¹⁵⁴ Ersetzt man den paganen oder zivilreligiösen Begriff „Schicksal“ mit „Gott“, der sich anderes als „Schicksal“ immerhin im GG¹⁵⁵ und damit als Rechtsbegriff findet, dann hat der BGH nichts anderes ausgesagt, als daß alle (anderen) Deutschen aufgrund „der Verstrickung des deutschen Volkes“¹⁵⁶ moralisch verpflichtet seien, Juden als Mitglieder des von Gott auserwählten Volks („liberal“: herausgehobene Personengruppe) zu akzeptieren. Wer dies nicht macht, den trifft der **religionspolitische Haß der „zivilgesellschaftlichen“**, wenn nicht **gar amtlichen Erinnerungspolitik**, der sich etwa in der totalitären Wunschvorstellung des

¹⁵⁰ So allerdings das BVerwG *NJW* 1991, 997 zur Rechtfertigung der Dienstentlassung eines Soldaten: Der Glaube eines Soldaten an den guten Charakter des Kommunismus führt allerdings in der BRD nicht (mehr) zu Dienstentlassung: eine entschiedene Relativierung aufgrund staatsreligiöser Mentalität.

¹⁵¹ S. *FAZ* vom 26.01.05: „Die Verlockung des Verdrängens ist sehr groß“. Berlin gedenkt der Auschwitz-Opfer / Schröder: Widerliche Hetze der Neonazis / Die NPD; in dieser Aneinanderreihung hat man die bundesdeutsche „Bewältigung“ in voller diskriminierender Blüte.

¹⁵² S. dazu Plädoyer für das Nicht-Erinnern. Der Umgang mit der Vergangenheit, in: *FAZ* vom 04.10.01, S. 14, eine Rezension der Ausführungen des Philosophen *Rudolf Burger*.

¹⁵³ S. zu diesem Komplex, der der Bildung einer „Zivilgesellschaft“ in China entgegensteht, *W.J.F. Jenner*, Chinas langer Weg in die Krise. Tyrannei der Geschichte, 1992, insbesondere S. 176.

¹⁵⁴ S. BGHZ 75, 160, 163; der Begriff „Verstrickung“ kommt noch im Zwangsvollstreckungsrecht vor (Begründung der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft zugunsten des Vollstreckungsgläubigers durch den Gerichtsvollzieher) und stelle eine Reminiszenz an die einst auf diese Weise begründete Schuldknechtschaft (durch in Stricke legen des Schuldners).

¹⁵⁵ Wobei sich allerdings die Frage stellt, wer oder was unter diesem Grundgesetz-Gott zu verstehen ist; s. dazu die Ausführungen des Verfassers im 4. Teil zur bundesdeutschen Staatstranszendenz über den Grundgesetz-Henotheismus:

<http://etappe.org/media/pdf/BRDRRelig4revfin.pdf>

¹⁵⁶ S. BGHZ 75, 160, 164.

Friedensnobelpreisträgers *Wiesel* niederschlägt: „Es müßte eine Atmosphäre geschaffen werden, dies es solchen Leuten unmöglich macht zu existieren.“¹⁵⁷

Normativ ist jedoch der speziellen bundesdeutschen Zivilreligion, auch soweit sie von der äußerst bedenklichen Rechtsprechung abgesegnet ist, entgegenzuhalten: Warum „eine wirksame Ermahnung nur von den Verbrechen der Nazis ausgehen soll und nicht auch von allen anderen Großverbrechen der Geschichte, bleibt ... ein Rätsel.“¹⁵⁸ Vielmehr gilt: „Die Gleichsetzung des Faschismus mit dem Bösen an sich wirkt aber gerade der Absicht entgegen, zu verhindern, daß so etwas wie die Ermordung von Millionen unschuldiger Menschen noch einmal geschieht. ... Wer den Holocaust als Verbrechen in seiner Unvergleichbarkeit mit anderem Bösen behauptet, für den ist Versklavung von Millionen, Vergewaltigung unzähliger Frauen, sind die Millionen Opfer des Stalinismus zwar zu verurteilen, aber gemessen am Faschismus kein wirkliches Verbrechen.“¹⁵⁹ Das Rätsel ist allerdings ganz banal aufzulösen: Würde man amtlich der internationalsozialistischen Großverbrechen gedenken, könnte ein SPD-Politiker weniger vor den Gefahren des „Verdrängens“ warnen und sich dabei die „moralische“ Vorherrschaft seiner politischen Richtung sichern, ist doch noch irgendwie ein Wissen vorhanden, daß Kommunismus historisch etwas mit „SPD“¹⁶⁰ zu tun hat, d.h. dort ausgebrütet worden ist und seine Ideen von dort bezogen hat, wobei etwa in der Gestalt des langjährigen SPD-Fraktionsvorsitzenden und zeitweiligen Bundesminister *Herbert Wehner*, der als „fanatischer Trotzlistenjäger“ in die Moskauer Mordmaschinerie im Jahr 1937¹⁶¹ involviert gewesen ist, auch eine persönliche Kontinuität besteht. Dagegen ist das Verhältnis zum Nationalsozialismus völlig verdrängt¹⁶² bzw. in eine reine Heldengeschichte umgeschrieben. Dieses erkennbar **selektive „Erinnern“**, das die ideologische Vorrangstellung einer politisch-weltanschaulichen Richtung etablieren will, stellt ein **Bürgerkriegssurrogat** dar und unterminiert als solches die Staatskonstruktion, die auf die Integration aller Bürger angewiesen ist.

Deshalb sollte nicht verwundern, daß diese zivilreligiöse **„Bewältigung“ im Grundgesetz keine Stütze** hat. Vielmehr hat man sich bei Schaffung des Grundgesetzes in Übereinstimmung mit den europäischen Zivilisationsstandards **ausdrücklich für das Vergessen und Verdrängen als moralischer Leistung entschieden**, weil nur dies der Gegenwarts- und Zukunftsbewältigung dient: Einem Vorschlag, in die Präambel einen Hinweis auf „Die nationalsozialistische Zwingherrschaft“ (was ja nach den neuesten Kriterien der Bewältigung

¹⁵⁷ Zitiert bei *Olaf Konstantin Krueger*, Eine Republik errötet. Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern, 1995, S.31.

¹⁵⁸ S. *Kohlhammer*, a. a. O.

¹⁵⁹ So *Marian Heitger*, Über das Gute und Böse, in: *Die Presse* vom 30.07.01.

¹⁶⁰ Zur Frage der Verfassungskonformität der SPD, s. den Beitrag des Verfassers im Querschnittsbereich des vorliegenden Alternativen Verfassungsschutzberichts: **SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/SPD-in-den-Verfassungsschutzbericht.pdf>

¹⁶¹ S. *FAZ* vom 6.10.04, L 47; s. auch (etwas verharmlosend) Mehr Täter als Opfer? in: *Der Spiegel* 40/02, S. 44 f.; zu *Wehner* ausführlich die Ausführungen von *Hans Frederik*, Herbert Wehner. Gezeichnet vom Zwielficht seiner Zeit, 1972, die nunmehr wohl überwiegend bestätigt worden sind.

¹⁶² S. dazu *Josef Schußburner*, Was man bewältigen könnte, in: *eigentlich frei*, Mai 2005, S. 41 ff. m. w. N., im Kern eine Rezension des Buches von *Götz Aly*; Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, 2005; im übrigen sei auf den Ausstellungskatalog des Stadtmuseums München, „Hauptstadt der Bewegung“, 1993, S. 71 verwiesen: „Jedenfalls wurde er (*Hitler*, Anm.) im Februar 1919 zum Vertrauensmann des Demobilmachungsbataillons des 2. Infanterie-Regiments gewählt, der seine Aufträge und auch Schulungen von der Propagandaabteilung der Mehrheitssozialdemokratie erhielt.“; dazu das zwischenzeitlich erschiene Buch des Verfassers zu **Roter, Brauner und Grüner Sozialismus:**

<http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041%3FSubscriptionId%3D1MGPA62ZQ74TM6R0FW82%26tag%3Dspb04-21%26linkCode%3Dxm2%26camp%3D2025%26creative%3D165953%26creativeASIN%3D3939562041>

schon eine „Verharmlosung“ ist) aufzunehmen, wurde deshalb im Unterschied zur bereits bestehenden Bremer Verfassung ausdrücklich zurückgewiesen: „**Je weniger man von diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es**“.¹⁶³ Sicherlich kann man das Grundgesetz - auch - als Gegenentwurf¹⁶⁴ zum NS-Regime ansehen. Nur besteht dieses Gegenkonzept eben nicht darin, einen ideologischen Staat durch einen gegenideologischen, etwa einen „antifaschistischen“ nach Art der „DDR“ zu ersetzen. **Der „antifaschistische“ Staat wäre nämlich nicht die Überwindung des rechtsstaatswidrigen Ideologiestaates, sondern seine Fortsetzung.** Man kann der ideologischen Richtung des deutschen Staatsrecht allenfalls zugestehen, daß sich bei Art. 139 GG (vorübergehende Fortgeltung des „Befreiungsrechts“) antifaschistische Ideologie zeigt, die sich insofern verhängnisvoll ausgewirkt hat, weil das noch während des Besatzungsstatuts ergangene SRP-Verbot als Ausgangspunkt der Ideologieverfolgung „gegen Rechts“ nur möglich gewesen ist, weil man gewissermaßen Art. 139 GG in den Art. 21 Abs. 2 GG „hineingelesen“ hat, was man bei der KPD als Agentur einer feindlichen Macht ja nicht tun mußte, um zu einen Verbot zu kommen. Diese Abweichung von den an sich vorgesehenen GG-Standards hat dann - als „Erinnerungsstrafrecht“ und dergleichen bezeichnet - zu dem **zivilreligiösen Sonderrecht „gegen rechts“** geführt, die auf eine **erhebliche Freiheitsverminderung** hinausläuft. Diese Infizierung mit dem „Antifaschismus“, der nunmehr behauptet, daß die Bundesrepublik ihre Existenz aus Auschwitz ableitet, hat ausgereicht, die **Bundesrepublik Deutschland** zum **am wenigsten freien Staat innerhalb der demokratischen Staaten Europas** zu machen. Das geringere Maß an Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit dem freien Westen wird von Anhänger der feindstrafrechtlichen Bewältigung bzw. des Staatskults der zivilreligiösen „Erinnerung“ durchaus zugestanden. So meinte ein *Bubis*¹⁶⁵ die BRD vor Kritik aus dem Ausland ob der staatsideologisch so schrecklichen Urteilsbegründung im Fall der Verurteilung des Oppositionspolitikers *Deckert* wegen zustimmenden Kopfnickens bei einer „leugnenden“ Übersetzung wie folgt verteidigen zu müssen: „Ein Mann wie Deckert würde in den Niederlanden, in Großbritannien oder Dänemark nicht bestraft werden. In keinem einzigen Land Europas wäre er vor dem Richter gekommen. Es wird Zeit, daß die europäischen Länder sich mal mit sich beschäftigen“. Der letzte Satz zeigt das bemerkenswert gute „demokratische“ Gewissen bei rechtsstaatswidriger Verbotsgesetzgebung und Vollstreckung desselben an, weshalb nicht verwundern sollte, daß sich die bundesdeutsche politische Klasse nicht schämte, einen Vorstoß zur Europäisierung des bundesdeutsche Swastika-Verbots¹⁶⁶ zu machen, um die freieren europäischen Staaten auf das Niveau der BRD herabzudrücken. Das Scheitern dieser abwegigen Bemühungen sollte eigentlich aufzeigen, wie weit die Freiheitsgewährleistungen im bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg hinter den Standards westlicher Demokratie zurückbleiben.

Den Wunsch der deutschen „Demokraten“, die bundesdeutschen Zeichenverbotsvorschriften ideologiepolitisch zu europäisieren, hat der damalige CSU-Generalsekretär und nunmehr angehende Kanzlerkandidat der Union *Söder*¹⁶⁷ wie folgt begründet: „In einem Europa des Friedens und der Freiheit darf für Nazi-Symbole kein Platz sein.“ Er hat also nicht gesagt: Leider muß die Freiheit doch beschränkt werden, was aus diesem oder jenem Grunde zu rechtfertigten ist, sondern er hat auch bei rechtsstaatlicher Argumentation möglicherweise gerade noch (vielleicht vorübergehend und damit zeitlich befristet) zu rechtfertigende

¹⁶³ S. *JöR* n. F. Bd. 1 (1951), S. 24 und 27; dazu auch *Ulli F.H. Rühl*, „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht? In: *NVwZ* 2003, S. 531, 533.

¹⁶⁴ Dabei handelt es sich um das zentrale Argument des Bundesverfassungsgerichts in der sog. Wunsiedel-Entscheidung, eine „eigentlich“ verfassungswidrige Strafrechtsnorm trotzdem zu rechtfertigen; s. dazu: <https://de.wikipedia.org/wiki/Wunsiedel-Entscheidung>

¹⁶⁵ S. *Olaf K. Krueger*, a. a. O., S. 27.

¹⁶⁶ S. dazu: Mit Haken. Das europaweite Verbot der Swastika ist gescheitert, in: *FAZ* vom 28.02.05, S. 33.

¹⁶⁷ S. *Hamburger Abendblatt* vom 17.01.05, S. 4.

Freiheitsbeschränkungen als Verwirklichung von Freiheit ausgegeben! Diese **bundesdeutsche totalitäre Logik**, die methodisch keine so ferne Verwandtschaft mit „volksdemokratischen“ (linksextremistischen) Argumentationsmustern aufweist, wonach „Freiheit“ zu (europaweiten) Verboten politischer und weltanschaulicher Symbole und damit von Ideen zwingt, konnte sich glücklicherweise noch nicht europademokratisch durchsetzen, wenngleich dies nicht mehr gänzlich ausgeschlossen ist - und dürfte Hauptzweck der bewußt inszenierten europäischen „Werte“-Entwicklung sein: Die strafrechtlich ausgerichteten Erinnerungsgesetze, die amtlich Wahrheiten verordnen¹⁶⁸ wollen, verwandeln in „Europa“ die Rechtsprechung zum politischen Diskriminierungsinstrument.

Will man jedoch die rechtsstaatswidrige Verbotsgesetzgebung mit staatlicher „Vergangenheitsbewältigung“ zivilreligiös rechtfertigen, bleibt dann doch nur die Steigerung zur „Volksdemokratie“ übrigen, ist doch von linksextremer Seite das kommunistische Regime der „DDR“ bereits wie folgt gerechtfertigt worden, wobei durchaus die Ehrlichkeit dieser Stellungnahme¹⁶⁹ hervorzuheben ist: „... meine Zuneigung (zum Kommunismus, *Anm.*) galt und gilt ... jenen inneren Schönheiten, die sich hinter äußerer Häßlichkeit verbergen: dem unvergessenen Beitrag der Kommunisten zur Niederwerfung und Zerkleinerung des Deutschen Reiches; dem Ausbau der Mauer und der Vertiefung des Sperrgebiets; der Etablierung eines Regiments, das dem Gesindel, welches einst die Stammtische und Leserbriefspalten zwischen Rostock und Suhl so beherrscht wie heute zwischen Flensburg und Passau, die freie Meinungsäußerung verbietet.“

In der Tat kann nur in diese Richtung gehend der „Freiheitsverlust“, den die rechtsstaatswidrige „Bewältigung“ zur Folge hat, (pseudo-) verfassungsrechtlich „begründet“ werden.

Hinweis:

Beim vorliegend online gestellten Text handelt es sich um eine überarbeitete Fassung des Kapitels I von Teil B des Alternativen Verfassungsschutzbericht. Die ursprüngliche Fassung dieses Kapitels ist in der Buchausgabe des Alternativen Verfassungsschutzberichts auf den Seiten 27 bis 60 zu finden.

Dieser Beitrag zur Gefährdung des Rechtsstaatsprinzips der vertieft einen Aspekt der grundlegenden Kritik am bundesdeutschen „Verfassungsschutz“, die der Verfasser mit seiner Veröffentlichung

»**Verfassungsschutz**«: **Der Extremismus der politischen Mitte** vorgelegt hat.

¹⁶⁸ S. dazu das Buch von *Hannes Hofbauer*, *Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung. Rechtsprechung als politisches Instrument*, 2011, der sich allerdings nicht traut, auf den Ausgangspunkt dieser Entwicklung hinzuweisen: die freiheitsfeindliche Gesetzgebung zum Holocaust in der Bundesrepublik Deutschland.

¹⁶⁹ So der Herausgeber der Zeitschrift *konkret*, *H. L. Gremliza*, s. *konkret* 6/98, S. 9 als Eigenzitat aus einer früheren Veröffentlichung wiedergegeben.

